gmunden
seenswert & stilvoll

Zahl: GR
Datum: 19. Mai 2026
Bearbeiter: Schögl Monika
Telefon: 07612/794-202
Fax: 07612/794-258
E-Mail monika.schoegl@gmunden.ooe.gv.at
Sitzungsnummer: GR/2026/25

PROTOKOLL

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates im Rathaussaal Gmunden.

Datum: 04.05.2026 Beginn: 17:00 Uhr Ende: 19:31 Uhr

Die Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 06.07.2026 genehmigt.

Der Bürgermeister:

Stadtamt Gmunden 23

Anwesend sind:

1. Bgm. Mag.phil Stefan Krapf
2. Vzbgm. Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schlair ab 17.05 Uhr
3. GR Mag.iur. Maximilian Attwenger
4. GR Dr.med.vet Andreas Hecht
5. StR Thomas Bergthaler
6. GR.in Bettina Sibylle Vesely Recte Riha
7. GR Michael Weichselbaumer
8. GR.in Mag.iur. Karin Gabriele Wartecker-Past
9. GR Johannes Bamminger
10. GR Dipl.-Ing. Georg Heinrich Neumann
11. GR.in Mag.a Julia Krapf, MSc (CE) Vertretung für Herrn StR. Thomas Michael Höpoltseder
12. GR.in Gabriele Margarethe Ursula Renate Rihl Vertretung für Herrn GR Dipl.-Ing. Reinhold Kaßmannhuber
13. GR MBA Mag. Dr. Gustav Nikolaus Oberwallner Vertretung für Frau GR.in Auguste Thallinger
14. GR Dipl.-Ing. Kurt Claudius Hoff Vertretung für Herrn GR Richard Walter Loidl
15. GR.in Elisabeth Gruber Vertretung für Herrn GR Mag.iur. Maximilian Schneditz-Bolfras
16. GR Ernst Dobringer Vertretung für Herrn GR Mag. Martin Apfler
17. Vzbgm.in, DI.in Dr.in Ulrike Feichtinger
18. GR.in DI.in Martina Prechtl-Grundnig, MSc
19. GR DI Dr. Peter Werner Grundnig
20. StR. Mag. Michael Mugrauer
21. GR Erich Josef Langwiesner
22. GR.in Sabine Rose
23. GR.in Irene Broda
24. StR. Dominik Gessert
25. GR Patrick Roman Gessert
26. GR.in Astrid Maria Wiesauer
27. GR Gerhard Mistlberger Vertretung für Frau GR.in Catharina Held
28. GR Michael Katzenhofer, MSc. Vertretung für Herrn GR Mario Philip Krammer
29. GR Peter Josef Trieb
30. StR. Dipl.-Ing. Rüdiger Fritz ab 17.05 Uhr
31. GR Dominik Porstendörfer
32. GR.in Mag.iur Dina Fritz
33. GR Mario Aigner
34. GR Philipp Wiatschka, MSc
35. StR.in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler
36. GR Mag. Roland Heinz Simmer bis 18.43 Uhr (TO-Pkt. 23)
37. GR.in Alexandra Elisabeth Wiatschka
38. Mag. Dr. Heimo Pseiner Stadtamtsdirektor
39. Mag.a Christina Pechhacker (Verwaltung)
40. Monika Schögl als Schriftführerin

Frau StR.in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler 22.10.2026 09:51:10

Entschuldigt abwesend sind:
41. StR. Thomas Michael Höpoltseder
42. GR Dipl.-Ing. Reinhold Kaßmannhuber
43. GR.in Auguste Thallinger
44. GR Richard Walter Loidl, B.Ed.Univ. MEd
45. GR Mag.iur. Maximilian Schneditz-Bolfras
46. GR Mag. Martin Apfler
47. GR.in Catharina Held
48. GR Mario Philip Krammer

Bgm. Mag. Krapf:
Meine Damen und Herren!
Ich eröffne die **25. ordentliche öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Stadtgemeinde Gmunden und begrüße Sie sehr herzlich. Weiters begrüße ich die Vertreter der Presse und die Zuhörerinnen und Zuhörer.
Das Stattfinden dieser Sitzung wurde in der Presse und an der Amtstafel ortsüblich bekanntgemacht. Sie selbst haben eine schriftliche Einladung erhalten.
Ich stelle fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.
Das Protokoll über die 24. Sitzung des Gemeinderates vom 23.03.2026 lag zur Einsicht auf und blieb bislang ohne Beanstandungen. Die rechtmäßige Genehmigung gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. (§ 54 Abs. 3-6) erfolgt am Schluss der Sitzung durch Beurkundung durch den Bürgermeister und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.

Bgm. Mag. Krapf **setzt** folgenden Punkte von der Tagesordnung **ab**:

TO-Pkt. 2)
Kreditüberschreitung gemäß § 79 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Schulzentrum Stadt";

TO-Pkt. 4)
Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Schulzentrum Stadt";

TO-Pkt. 6)
Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Sanierung Bestand und Adaptierung der Polytechnischen Schule für die ASO der Nikolaus Lenau Schule";

Bgm. Mag. Krapf: Die Finanzierungspläne vom Land OÖ sind noch nicht eingelangt. Diese Punkte werden Thema im Juli-Gemeinderat sein.

Top-Pkt. 27.1.)
Dr. Franz Thomas-Straße (Bereich Strandbad) - temporäre 30 km/h Verordnung;
Bgm. Mag. Krapf informiert, dass dzt. noch kein Gutachten von der Bezirkshauptmannschaft vorliegt. Er verweist auf die einstimmige Beschlussfassung im Mobilitätsausschuss, dass die 30 km/h-Beschränkung gewollt wird, meint aber, dass es keinen Sinn macht, nun eine Verordnung zu beschließen, die juristisch anfechtbar ist. Es bedarf hier einer Expertise eines Sachverständigen.
Bgm. Mag. Krapf hofft auf eine Beschlussfassung im Juli-Gemeinderat.

Wird zur Kenntnis genommen.

Bgm. Mag. Krapf erinnert, dass im letzten Gemeinderat zwei Anfragen seitens GR Mag. Simmer gestellt wurden:

a) **Kunstrasen** Stadion Gmunden/Entscheidungs-, Planungs- und Haftungsfragen;
b) **Änderung der Bauplatzfläche** und baurechtliche Prüfung – Gst.Nr. .454/2 KG Gmunden (Esplanade)

Bgm. Mag. Krapf händigt GR Mag. Simmer – wie mit ihm vor Sitzungsbeginn vereinbart - die Stellungnahmen schriftlich zur Durchsicht aus und weist darauf hin, dass GR Mag. Simmer nach der Oö. Gemeindeordnung das Recht auf Verlesung hätte.

Weiters verliest Bgm. Mag. Krapf die Stellungnahme zu den ebenfalls im letzten Gemeinderat gestellten Fragen von Herrn GR Wiatschka MSc. hins. **Privatzimmervermieter** wie folgt und übergibt diese auch schriftlich an ihn:

Zur Anfrage von GR Wiatschka in der GR-Sitzung v. 23.03.2026 hinsichtlich der Frage welche Strategie die Stadtgemeinde hinsichtlich Privatzimmervermieter verfolgt, um Rechtssicherheit zu schaffen bzw. in welchen Ausschüssen der Stadtgemeinde dieses Thema diskutiert wurde, ist folgendes auszuführen:

Mit dem Thema „rechtskonforme Handhabung eines zeitweiligen Wohnbedarfs" beschäftigen sich Ausschüsse der Stadtgemeinde Gmunden schon seit längerer Zeit. Beispielsweise den Rechtsausschuss in den Sitzungen am 18.11.2024, 10.02. und 22.04.2025, der Bau- und Raumplanungsausschuss in den Sitzungen am 16.12.2024 und am 05.02.2026.
Gemäß § 22 (1) OÖ. ROG 1994 idgF ist genau geregelt unter welchen Voraussetzungen eine Privatzimmervermietung in der Widmung Wohngebiet zulässig ist (bis zu 10 Betten als häusliche Nebenbeschäftigung). Die „Privatzimmervermietung" fällt also auch in den großen Themenkreis „Nutzung von Wohnobjekten zum bloß zeitweiligen Wohnbedarf. In diesem Zusammenhang wird dazu auch nochmals auf das Informationsschreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung v. 20.03.2024, IKD-2023-86951/1-Hm hingewiesen. Darin wird aufgezeigt, dass der OÖ. Landesrechnungshof in seinem Bericht zur Initiativprüfung „Flächeninanspruchnahme und widmungskonforme Nutzung" vom Mai 2023 ausführt, dass ein bedeutender Anteil von Wohnobjekten nicht zur Deckung des dauernden Wohnbedarfs genutzt werden und daher ein Augenmerk auf die widmungswidrige Nutzung von Wohngebäuden zu Freizeit- und Erholungszwecken gelegt werden soll.
Seitens des Stadtbauamtes wurden in den letzten Monaten, all jene Wohnungseigentümer schriftlich kontaktiert die Ferienwohnungen auf Wohngebiet gewidmeten Liegenschafen gemeldet haben, jedoch lt. Meldeamt nicht in diesem Objekt Wohnen und somit nach dzt. Kenntnisstand nicht von einer Privatzimmervermietung als häusliche Nebenbeschäftigung ausgegangen werden kann.
Mit dieser Vorgangsweise werden also die aktuellen Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetzes vollzogen und auch der in der Sitzung des Gemeinderates v. 23.03.2025 beschlossen Weisung des Gemeinderates, wonach die Baubehörde bei begründetem Verdacht einer flächenwidmungsplanwidrigen Nutzung von Bauwerken, Ermittlungsverfahren durchführen und bei dessen Nachweis die notwendigen Schritte im Sinne des § 50a Abs 1 OÖ. BauO zur Herstellung des widmungskonformen Zustandes setzen soll, nachgekommen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe des neuen Fraktionsobmannes und der Stellvertreter durch die ÖVP-Gemeinderatsfraktion;

2. Kreditüberschreitung gemäß § 79 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Schulzentrum Stadt"; **(Absetzung vor Eingang der Tagesordnung)**

3. Kreditüberschreitung gemäß § 79 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Generalsanierung Sporthalle Gmunden - Sanierungsabschnitt 2";

4. Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Schulzentrum Stadt";**(Absetzung vor Eingang der Tagesordnung)**

5. Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Generalsanierung Sporthalle Gmunden - Sanierungsabschnitt 2";

6. Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Sanierung Bestand und Adaptierung der Polytechnischen Schule für die ASO der Nikolaus Lenau Schule";**(Absetzung vor Eingang der Tagesordnung)**

7. Vereinbarung über die Umlegung der Sanierungskosten für die Teilsanierung der Nikolaus Lenauschule auf die Gastschulbeiträge der betroffenen Gemeinden;

8. Vereinbarung über ein interkommunales Kooperationsprojekt zur Erweiterung der Nikolaus Lenauschule;

9. Schaffung einer Elternbeiträgeordnung für die städtischen Kindergärten und Krabbelstuben mit Wirksamkeit 01. September 2026;

10. Schaffung von Eintrittstarifen für die "Parov Stelar" Ausstellung im Kammerhofmuseum Gmunden;

11. Kostenübernahme der Platzgebühren für die RAMS Gmunden und Durchführung einer Spielpatronanz;

12. Vorlage des endgültigen Prüfungsberichtes über die Nachprüfung zum Gebarungsprüfungsbericht vom April 2024;

13. Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie Erstellung eines Bebauungsplanes Nr. O-1-4 im Bereich der Liegenschaften Georgstraße 6 und Salzamtsgasse 3 - endgültige Beschlussfassung;

14. Abänderung der Pkt. 4 des Vertrages gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 1 Oö. ROG und 14.3. des Baurechtsvertrages;

15. Gestattungsvertrag mit der LAWOG zur Verlegung einer Wasserleitung am Gst. Nr. 199/1, KG 42150 Ort-Gmunden;

16. Gestattungsvertrag mit der Mennonitischen Freikirche Gmunden zur Verlegung einer Wasserleitung auf Gst. Nr. 18/20, KG 42156 Schlagen;

17. Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag mit der Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH, betreffend der Grundstücke Nr. 687/3 u. 182/13, KG 42150 Gmunden;

18. Energiebeschaffung Gas - Verlängerung des Rahmenliefervertrages um zwei Jahre;

19. Energiebeschaffung Strom - Verlängerung des Rahmenliefervertrages um zwei Jahre;

Mag. Karin Fischer e.R.
Ldnsr.in d. Verw.-Dienst Linda Wirndhichler
22.10.2026
09:51:10

20. Resolution gegen die Taxonomie, den Ausbau der Atomkraft und ein grenznahes Endlager;

21. Kenntnisnahme des Schreibens des Amtes der Oö. Landesregierung bezüglich einer Aufsichtsbeschwerde gemäß § 102 Oö. GemO 1990 von Herrn GR Mag. Roland Simmer gegen den Bürgermeister sowie den Stadtamtsdirektor;

22. Antrag von GR Mag. Roland Simmer: Wahl von Roland Simmer anstelle der ausgeschiedenen GR.in Mag.a Dr.in Julia Bammer in den Ausschuss für Sportangelegenheiten und Vereinswesen;

23. Nachwahl in den Ausschuss für Sportangelegenheiten und Vereinswesen;

24. Antrag von GR Mag. Roland Simmer: Aufforderung an die Oö. Landesregierung zur Erklärung des Gemeindegebiets der Stadtgemeinde Gmunden zum Vorbehaltsgebiet gemäß § 6 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994;

25. Antrag von GR Mag. Roland Simmer: Strategie zur digitalen Souveränität (Prozesseinleitung);

26. Antrag von GR Mag. Roland Simmer: Einholung von Angeboten, techn. u. rechtl. Prüfung, Finanzierung, Vergabe und Umsetzung einer dauerhaften barrierefreien vertikalen Erschließung im Rathaus Gmunden bis spätestens 31.12.2026;

27. Verkehrsangelegenheiten:

27.1. Dr. Franz Thomas-Straße (Bereich Strandbad) - temporäre 30 km/h Verordnung;
(Absetzung vor Eingang der Tagesordnung)

28. Berichte des Bürgermeisters;

29. Allfälliges;

Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmilla Windbichler, StR.in
22.10.2026
09:51:10

Beratung:

1. Bekanntgabe des neuen Fraktionsobmannes und der Stellvertreter durch die ÖVP-Gemeinderatsfraktion;

Bgm. Mag. Krapf:

Sachverhalt:

Gemäß § 18a Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. hat jede Fraktion, die aus mehr als einem Mitglied des Gemeinderates besteht, aus ihrer Mitte einen Obmann und zumindest einen Obmann-Stellvertreter zu bestellen. Diese Bestellung ist dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. Der Bürgermeister hat diese Anzeige bei nächstmöglicher Gelegenheit im Gemeinderat zu verlesen.

Die ÖVP-Gemeinderatsfraktion hat folgende schriftliche Anzeige über eine Änderung eingebracht und wurde diese von der absoluten Mehrheit der Mitglieder der ÖVP-Fraktion unterzeichnet:

„Gemäß § 18a Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. bestellt die ÖVP-Fraktion

Herrn Dr. med.vet. Andreas Hecht, Cumberlandstraße 49, 4810 Gmunden

als Fraktionsobmann per 1. Mai 2026.

Seine Stellvertreter sind:
Mag.iur. Karin Wartecker-Past, Ohlsdorferstraße 18a, 4810 Gmunden
DI Georg Neumann, Brahmsstöckelweg 5, 4810 Gmunden

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen“

Bgm. Mag. Krapf bedankt sich bei der scheidenden Fraktionsobfrau Auguste Thallinger für ihre jahrelange Tätigkeit, wünscht dem neuen Fraktionsobmann alles Gute und dankt ihm, dass er sich bereit erklärt hat, die Fraktionsführung der ÖVP zu übernehmen.

Wird zur Kenntnis genommen.

2. Kreditüberschreitung gemäß § 79 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Schulzentrum Stadt";

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

3. Kreditüberschreitung gemäß § 79 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Generalsanierung Sporthalle Gmunden - Sanierungsabschnitt 2";

Vzbgm.in DI.in Dr.in Feichtinger:

Sachverhalt:

Im Voranschlag 2026 wurden die Projektkosten für das Projekt „Generalsanierung Sporthalle Gmunden – Sanierungsabschnitt 2“ mit insgesamt € 700.000,00 budgetiert. Aufgrund der eingeholten Angebote und der Prüfung durch die Landessportdirektion wurden die förderfähigen Projektkosten nun mit € 1.246.340,00 festgelegt und uns ein Finanzierungsvorschlag vom Land OÖ übermittelt. Um diesen Finanzierungsvorschlag annehmen zu können, müssen vorher die budgetierten Mittel auf die förderfähigen Kosten erhöht werden. Daher soll der Gemeinderat eine Kreditüberschreitung von € 546.400,00 auf € 1.246.400,00 zur Finanzierung dieses Projektes genehmigen.

Antrag:

Vzbgm.in DI.in Dr.in Feichtinger stellt in Vertretung des Finanzreferenten den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge gemäß § 79, Absatz 2 die Kreditüberschreitung genehmigen.

Auf die Frage von GR Mag. Simmer, wie es hier zu dieser enormen Kostenüberschreitung in Höhe von ca. 120 % bis 130 % kommen kann, informiert Vzbgm.in DI.in Dr.in Feichtinger aus dem Finanzausschuss, dass die Schätzung in Höhe von € 700.000,00 schon längere Zeit zurückliegt und in der Zwischenzeit die Kosten gestiegen sind.
GR Mag. Simmer entgegnet, dass diese Steigerung für zwei bis drei Jahre enorm ist und er inflationsbedingt auf ca. 30 bis 35 % Preissteigerung gekommen wäre.

GR DI Dr Grundnig spricht sich für die Erhaltung der Infrastruktur für Sport und Veranstaltungen aus. Es freut ihn, dass der Finanzierungsplan nun auch die Mess- und Regeltechnik beinhaltet und dies wahrscheinlich auch ein Grund für die Mehrkosten ist. Damit ist aber auch seine Freude schon vorüber.
GR DI Grundnig sieht die Erhöhung ebenfalls kritisch und stellt klar, dass die finanziellen Mittel der Stadt nicht unendlich sind und andere Projekte ebenfalls Geldmittel benötigen. Die Erhöhung ist wohl auch einem anderen Projektteil geschuldet, der keine Priorität hat, dem Hallenboden.
Verwirrend ist für ihn jedoch ein Punkt, und zwar, dass nun für das Sportzentrum ein großer Gaskessel mit extra Kühlung geplant ist, obwohl eine Wärmepumpe auch gleichzeitig für die Kühlung genutzt werden kann, wie dies das Projekt Stadttheater zeigt. Mit einem großen Gaskessel bindet sich die Stadt für Jahrzehnte wieder an Gas. Er verweist auf die von der Bundesregierung ausgerufene Klimaneutralität 2040 und bemerkt, dass ein Gaskessel in der Anschaffung natürlich billiger ist, ihn aber als Techniker schmerzt, dass mit einer 1.400 Grad heißen Flamme, 20 Grad Raumwärme erzeugt wird.
Er informiert, dass lt. einer bereits vor drei Jahren getätigten Aussage von GR. Kienesberger auch die Möglichkeit bestünde, das Sportzentrum mit alternativer Energie zu versorgen. Die Investition wäre zwar wie im Strandbad und Stadttheater teurer, aber im laufenden Betrieb mit einer prognostizierten jährlichen Ersparnis von € 20.000,00 bis 30.000,00 billiger. Es wundert ihn daher, dass dies keinen Einfluss auf die Planung genommen hat. Für das Stadttheater und Strandbad liegen Beschlussfassungen für Wärmepumpen vor und das sollte eigentlich für das Sportzentrum auch möglich sein. Diese Investition wäre für die Stadt leistbar, vor allem, wenn längerfristig vorausgedacht wird.

GR DI Dr. Grundnig stellt daher den **Gegenantrag**, dieses Projekt für eine zukunftsfähige, nachhaltige Energieversorgung nochmals zurück in die Planung zu schicken.
Beschluss: mehrheitlich abgelehnt

Nein (20)

Bgm. Mag.phil Stefan Krapf	ÖVP
GR Mag.iur. Maximilian Attwenger	ÖVP
GR Dr.med.vet Andreas Hecht	ÖVP
StR Thomas Bergthaler	ÖVP
GR.in Bettina Sibylle Vesely Recte Riha	ÖVP
GR Michael Weichselbaumer	ÖVP
GR.in Mag.iur. Karin Gabriele Wartecker-Past	ÖVP
GR Johannes Bamminger	ÖVP
GR Dipl.-Ing. Georg Heinrich Neumann	ÖVP
GR.in Mag.a Julia Krapf, MSc (CE)	ÖVP
GR.in Gabriele Margarethe Ursula Renate Rihl	ÖVP
GR MBA Mag. Dr. Gustav Nikolaus Oberwallner	ÖVP
GR Dipl.-Ing. Kurt Claudius Hoff	ÖVP
GR.in Elisabeth Gruber	ÖVP
GR Ernst Dobringer	ÖVP
GR Peter Josef Trieb	FPÖ
StR. Dipl.-Ing. Rüdiger Fritz	FPÖ
GR Dominik Porstendörfer	FPÖ
GR.in Mag.iur Dina Fritz	FPÖ
GR Mario Aigner	FPÖ

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.
Beschluss: mehrheitlich angenommen

Nein (7)

Vzbgm.in, DI.in Dr.in Ulrike Feichtinger	GRÜNE
GR.in DI.in Martina Prechtl-Grundnig, MSc	GRÜNE
GR DI Dr. Peter Werner Grundnig	GRÜNE
StR. Mag. Michael Mugrauer	GRÜNE
GR Erich Josef Langwiesner	GRÜNE

Mag.a Eva-Maria Fischer, MSc, BEc. Linda Windbichler
22.10.2026
09:51:49

GR.in Sabine Rose	GRÜNE
GR.in Irene Broda	GRÜNE

Enthaltung (4)

GR Philipp Wiatschka, MSc	NEOS
StR.in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler	NEOS
GR Mag. Roland Heinz Simmer	NEOS
GR.in Alexandra Elisabeth Wiatschka	NEOS

4. Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Schulzentrum Stadt";

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

5. Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Generalsanierung Sporthalle Gmunden - Sanierungsabschnitt 2";

Vzbgm.in DI.in Dr.in Feichtinger:

Sachverhalt:

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales teilt mit Schreiben vom 22. April 2026 mit, dass für das Projekt "Generalsanierung der Sporthalle Gmunden – Sanierungsabschnitt 2" folgende Finanzierung vorgeschlagen wird, die vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

Ausgaben: € 1.246.340,00.

Einnahmen:

Eigenmittel lfd. Haushalt	€	10.955,00
Rücklagenentnahme	€	200.000,00
Darlehensaufnahme	€	300.000,00
Interessentenbeitrag BEA	€	311.585,00
Landeszuschuss Sport (2028)	€	311.600,00
BZ-Mittel – Projektfonds (2029)	€	112.200,00
Gesamteinnahmen	€	1.246.340,00

Antrag:

Vzbgm.in DI.in Dr.in Feichtinger stellt in Vertretung des Finanzreferenten den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den vorliegenden Finanzierungsplan beschließen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

Nein (7)

Vzbgm.in, DI.in Dr.in Ulrike Feichtinger	GRÜNE
GR.in DI.in Martina Prechtl-Grundnig, MSc	GRÜNE
GR DI Dr. Peter Werner Grundnig	GRÜNE
StR. Mag. Michael Mugrauer	GRÜNE
GR Erich Josef Langwiesner	GRÜNE
GR.in Sabine Rose	GRÜNE
GR.in Irene Broda	GRÜNE

Enthaltung (4)

GR Philipp Wiatschka, MSc	NEOS
StR.in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler	NEOS
GR Mag. Roland Heinz Simmer	NEOS
GR.in Alexandra Elisabeth Wiatschka	NEOS

6. Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Sanierung Bestand und Adaptierung der Polytechnischen Schule für die ASO der Nikolaus Lenau Schule";

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Frau StR.in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler 22.10.2026 09:51:10

7. Vereinbarung über die Umlegung der Sanierungskosten für die Teilsanierung der Nikolaus Lenauschule auf die Gastschulbeiträge der betroffenen Gemeinden;

Vzbgm.in DI.in Dr.in Feichtinger:

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Gmunden führt heuer verschiedene Sanierungsmaßnahmen in der Nikolaus Lenauschule durch. Dazu wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2025 ein Finanzierungsplan beschlossen.

Entsprechend dem Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 können Instandhaltungsmaßnahmen im Zuge der Gastschulbeitragsabrechnung auf die betroffenen Gemeinden umgelegt werden. Aufgrund des Erlasses des Landes OÖ vom 18. Juli 2005, ist jedoch für Sanierungsmaßnahmen im Schulbereich, die durch Landesmittel gefördert werden, eine Vereinbarung mit den betroffenen Gemeinden über die Umlegung der Sanierungskosten auf die Gastschulbeiträge abzuschließen. In dieser Vereinbarung wird festgehalten, wie die anteiligen Sanierungskosten berechnet werden und auf welchen Zeitraum diese aliquot verteilt werden. Diese Vereinbarungen müssen als Beilage dem ersten Flüssigmachungsantrag für Landesmittel beigelegt werden.

Antrag:

Vzbgm.in DI.in Dr.in Feichtinger bringt die vorliegende Vereinbarung vollinhaltlich zur Kenntnis (Beilage ./A) und stellt in Vertretung des Finanzreferenten den Antrag, mit den betroffenen Gemeinden die vorgeschriebenen Vereinbarungen abzuschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

8. Vereinbarung über ein interkommunales Kooperationsprojekt zur Erweiterung der Nikolaus Lenauschule;

Vzbgm.in DI.in Dr.in Feichtinger:

Sachverhalt:

Aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen muss die Nikolaus Lenauschule dringend erweitert werden. Dazu soll das Gebäude der bestehenden Polyschule adaptiert und übernommen werden. Um das Projekt finanzieren zu können, wurde uns die Umsetzung im Rahmen eines Kooperationsprojektes mit betroffenen Gemeinden bewilligt.

Gemäß den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung NEU" Punkt 4.4 wird für Kooperationsprojekte für die Finanzierung die Förderung jener Gemeinde genutzt, die sich finanziell am investiven Bauprojekt beteiligt und die höchste Förderquote erhält. Da sich im Falle dieser Kooperationen alle 13 Gemeinden des nördlichen Bezirkes Gmunden beteiligen, ergibt sich eine Gesamtförderquote von 76%. Dazu kommt noch der Regionalisierungsbonus in der Höhe von 15% als Zuschlag auf die Förderquote, jedoch sind beide Förderungen gedeckelt mit 90%.

Als Voraussetzung muss jedoch mit allen 13 Gemeinden des nördlichen Bezirkes Gmunden (Altmünster, Gmunden, Grünau im Almtal, Gschwandt, Kirchham, Laakirchen, Ohlsdorf, Pinsdorf, Roitham, St. Konrad, Traunkirchen, Scharnstein und Vorchdorf) eine Vereinbarung über die Rahmenbedingungen dieses Projektes abgeschlossen werden. Dabei wird festgehalten, dass die Finanzierung der restlichen 10 % aufgrund eines Bevölkerungsschlüssels aufgeteilt wird. Die Vorfinanzierungskosten müssen jedoch zur Gänze von der Standortgemeinde getragen werden.

Antrag:

Vzbgm.in DI.in Dr.in Feichtinger bringt die vorliegende Vereinbarung vollinhaltlich zur Kenntnis (Beilage ./B) und stellt in Vertretung des Finanzreferenten den Antrag, mit den betroffenen Gemeinden die vorgeschriebene Vereinbarung abzuschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

9. Schaffung einer Elternbeiträgeordnung für die städtischen Kindergärten und Krabbelstuben mit Wirksamkeit 01. September 2026;

Vzbgm.in DI.in Dr.in Feichtinger:

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Sozial-, Kindergarten-, Kinderbetreuungs- und Schulangelegenheiten sowie der Ausschuss für Finanzangelegenheiten haben sich in ihren Sitzungen vom 10. Februar 2026 (TOP 3.2) bzw. am 23. April 2026 (TOP 4.5) mit der Neuorganisation der Abrechnungsmodalitäten des

Mittagstisches in den städt. Kindergärten und städt. Krabbelstuben beschäftigt und schlagen vor, nachstehende Regelung mit Wirksamkeit 01. September 2026 zu beschließen:

Um eine Deregulierung der Administration der Abwicklung des Mittagessens zu erreichen, soll ab September 2026 eine pauschale Verrechnung des Mittagessens (analog zum Campus Ort) beschlossen werden. In den zu beschließenden monatlichen Pauschalen sind etwaige Krankenstände der Kinder bereits berücksichtigt. Die Pauschalen sollen elfmal jährlich zur Vorschreibung gelangen. Abmeldungen werden wie beim Elternbeitrag für den Besuch der Nachmittagsbetreuung in den städt. Kindergärten und Krabbelstuben gehandhabt (14 Tage vor dem nächsten Monatsersten).

Anzahl	Tarif städt. Kindergärten	Tarif städt. Krabbelstuben
1 Essen pro Woche	€ 25,00	€ 20,00
2 Essen pro Woche	€ 40,00	€ 32,00
3 Essen pro Woche	€ 59,00	€ 47,00
4 Essen pro Woche	€ 78,00	€ 62,00
5 Essen pro Woche	€ 97,00	€ 78,00

Solange ein Kind vom Mittagstisch nicht abgemeldet ist, ist der festgesetzte Elternbeitrag, auch wenn das Kind während größerer Zeiträume die entsprechende Kinderbetreuungseinrichtung nicht besuchen sollte, zu entrichten. Eine Verminderung des festgesetzten Beitrages ist daher nicht möglich. Die angeführten Pauschalbeträge sind Monatsbeträge, eine Aliquotierung – aus welchen Gründen immer – ist somit ebenfalls nicht möglich.

Des Weiteren sind die Elternbeiträge für den Besuch einer oö. Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen nach den Vorgaben vom Land OÖ jährlich zu valorisieren. Die entsprechende Valorisierung für das Arbeitsjahr 2026/2027 wurde den Gemeinden mit Schreiben BD-2019-400448/81 der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 08. April 2026 mit 3,6 % bekannt gegeben. In diesem Ausmaß ist auch der Kindergartenbusbeitrag anzupassen.

Auf Grundlage der vorstehend angeführten Bestimmungen wurde von der Steuerabteilung die Elternbeiträgeordnung für die städtischen Kindergärten und Krabbelstuben abgeändert, wobei die restlichen bisher geltenden Parameter unverändert wieder in die neue Elternbeiträgeordnung aufgenommen wurden. Die angeführte Elternbeiträgeordnung soll mit Wirksamkeit 01. September 2026 in Kraft treten soll.

Antrag:
Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführten Tarife und Bestimmungen sowie die entsprechende Elternbeiträgeordnung (Beilage ./C) für die städtischen Kindergärten und Krabbelstuben wie im Amtsvortrag ausgeführt mit Wirksamkeit 01. September 2026 beschließen.
Beschluss: einstimmig genehmigt

10. Schaffung von Eintrittstarifen für die "Parov Stelar" Ausstellung im Kammerhofmuseum Gmunden;

Vzbgm.in DI.in Dr.in Feichtinger:
Sachverhalt:
Der Ausschuss für Kultur- und Wirtschaftsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 1. Februar 2026 (TOP 2.12) beschlossen, dass im Zeitraum von 14. Juni bis 17. August 2026 im Kammerhofmuseum Gmunden eine Ausstellung von Werken von Parov Stelar durch die Salzkammergut Festwochen stattfinden wird.

Gleichzeitig wurde vom Ausschuss für Kultur- und Wirtschaftsangelegenheiten bzw. vom Ausschuss für Finanzangelegenheiten (Sitzung vom 23. April 2026, TOP 4.4) empfohlen, dass für diese Ausstellung ein Kombi-Ticket „K-Hof & Parov Stelar" zum Preis von € 10,00 für Erwachsene bzw. von € 3,00 für Kinder angeboten werden soll (Tarife inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer).

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass das Kammerhofmuseum auch ohne Besuch der Sonderausstellung von Parov Stelar zu den vom Gemeinderat am 09. Dezember 2024 geschaffenen Eintrittspreisen besichtigt werden kann.

Die Mehreinnahmen der Sonderausstellung sollen - wie bei ähnlichen Ausstellungen in der Vergangenheit - wiederum den Salzkammergut Festwochen zustehen.

Antrag:
Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Tarife und Bestimmungen betreffend der Sonderausstellung von Parov Stelar im Kammerhofmuseum wie im Amtsvortrag ausgeführt mit Ausstellungsbeginn beschließen.
Beschluss: mehrheitlich genehmigt
Nein (1)
StR. Dipl.-Ing. Rüdiger Fritz FPÖ

11. Kostenübernahme der Platzgebühren für die RAMS Gmunden und Durchführung einer Spielpatronanz;

GR Mag. Attwenger:
Sachverhalt:
In der Sitzung des Sportausschusses vom 13.04.2026 wurde die finanzielle Mehrbelastung der RAMS, bedingt durch das notwendige Ausweichen auf eine alternative Heimspielstätte, eingehend erörtert. Als Entscheidungsgrundlage diente ein E-Mail von Herrn Helmut Berger, in welchem eine vorläufige Kostenaufstellung übermittelt wurde.

Der Verein trägt seine vier Heimspiele derzeit auf der Anlage der Union Ebensee aus. Seitens der Union wird, laut Auskunft der RAMS, hierfür eine Platzmiete in Höhe von € 1.600,00 pro Spiel verrechnet. In der Sitzung wurde auch darauf hingewiesen, dass es auch aus dem Buffetbetrieb keine Einnahmen gibt, da diese der Union Ebensee zufallen. Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass auch keine Eintrittsgelder eingehoben werden dürfen.
Die Einnahmen aus Buffet und Eintrittsgeldern stellen eine wesentliche Grundlage zur Deckung der laufenden Kosten, insbesondere der Buskosten für die Auswärtsspiele, dar.
Da eine abschließende Gesamtabrechnung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, wird seitens des Vereins aktuell von einem voraussichtlichen Defizit in Höhe von rund € 15.200,00 für die laufende Saison ausgegangen.

Antrag:
Auf Basis dieser Situation wird vom Ausschuss für Sport- und Vereinswesen dem Gemeinderat folgender Antrag zur Beschlussfassung empfohlen:

- Übernahme der Platzgebühren in Höhe von € 1.600,00 pro Spiel für vier Heimspiele, gesamt € 6.400,00.
- Übernahme einer Spielpatronanz in Höhe von € 2.000,00

Über eine allfällige weitere Kostenübernahme soll nach Vorlage der endgültigen Gesamtabrechnung am Saisonende entschieden werden.

GR Mag. Attwenger informiert über ein noch geführtes Telefongespräch mit der UNION Ebensee. Dieses führte zu den Verbesserungen, dass die RAMS die Eintrittsgelder sowie die Buffeteinnahmen (Essen) behalten dürfen.

GR Katzenhofer MSc.:
Die SPÖ spricht sich für diesen Antrag aus. Wichtig ist aber auch, dass sich am Ende der Saison der Gemeinderat bereit erklärt, die fehlende Differenz zu erstatten, ansonsten der Verein den Betrieb – ohne sein Verschulden - in der kommenden Saison nicht weiterführen kann. Es sollen nicht nur die Fixkosten, sondern auch die entgangenen Einnahmen ersetzt werden.

GR Mag. Simmer informiert, dass er sich einige Unterlagen von der Gemeinde geben hat lassen, die leider unvollständig sind. Das Angebot fehlt. Verwaltet hat das Ganze die Strabag. Es steht nirgendwo drinnen, dass es ein Mehrspieleplatz ist, sondern nur ein Einspieleplatz. Der Kunstrasenbelag ist ungeeignet für andere Sportarten und die Gemeinde hat trotzdem diesen Kunstrasenbelag bestellt. Nachdem der Belag verlegt war, erfolgte eine Prüfung. Eine Prüfung müsste aber vor dem Angebot erfolgen und nicht danach.

GR Wiatschka MSc. erkundigt sich nach der weiteren Vorgangsweise für die Folgejahre bzw. was das Ziel ist und fragt, ob der Rasen später bespielbar ist.
Bgm. Mag. Krapf informiert, dass für heuer eine temporäre Lösung vorliegt. Das Gutachten ist eingetroffen und wird den Ausschüssen für Sportangelegenheiten und Rechtsangelegenheiten zur Analyse und Behandlung vorgelegt.
GR Mag. Simmer fragt, warum jetzt ein neues Gutachten vorliegt, da ja ein Gutachten aus dem Jahr 2023 aufliegt.

Mag. Ingrid Stelzer-Orthofer, MSc. Linda Wiesinger, BSc. Cecil Windbichler, BSc. 22.9.2026 09:41:10

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass aufgrund der Situation erneut ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde, um noch einmal zu prüfen, ob dieser Platz American-Football-tauglich ist.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.
Beschluss: einstimmig angenommen

12. Vorlage des endgültigen Prüfungsberichtes über die Nachprüfung zum Gebarungsprüfungsbericht vom April 2024;

Bgm. Mag. Krapf bringt das Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 16.04.2026, BHKIGEM-2025-343251/4-Geb, in der Angelegenheit endgültiger Prüfungsbericht über die Nachprüfung zum Gebarungsprüfungsbericht vom April 2024 vollinhaltlich zur Kenntnis. Der endgültige Prüfungsbericht lag im SessionNet auf.

Bgm. Mag. Krapf stellt den **Antrag**,
den Prüfungsbericht dem Prüfungsausschuss zur Behandlung der weiteren Umsetzungsschritte zuzuweisen.
Beschluss: einstimmig genehmigt

13. Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie Erstellung eines Bebauungsplanes Nr. O-1-4 im Bereich der Liegenschaften Georgstraße 6 und Salzamtsgasse 3 - endgültige Beschlussfassung;

StR. DI Fritz:
Sachverhalt:
In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenangelegenheiten und Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung v. 27.11.2025 wurde die geplante Erstellung des Bebauungsplanes Nr. O-1-4 sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Liegenschaften Georgstraße 6 und Salzamtsgasse 3, grundsätzlich positiv beurteilt.

Die Grundlage für die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Erstellung des Bebauungsplanes bildet die Neuplanungsgebietverordnung „Georgstraße 6 u. Salzamtsgasse 3" vom 16.12.2024.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft die Parz. Nr. 213/5, EZ 80, KG 42160 Traundorf: Konkret soll die Parzelle (69 m²) von derzeit „Verkehrsfläche" in „Bauland – Kerngebiet" umgewidmet werden. Weiters sollen in diesem Zuge alle Grundstücke im Planungsgebiet von Kerngebiet in „Kerngebiet 2 = im Erdgeschoß ist nur gastronomische und gewerbliche Nutzung zulässig" umgewidmet werden. Damit wird einer weiteren Zielfestlegung der Neuplanungsgebiets-Verordnung entsprochen, wonach eine Wohnnutzung im Erdgeschoß aufgrund der umliegenden Bebauungen und Nutzungen (Schulzentrum, Kapuzinerparkplatz, Nahversorger im EG Georgstraße 6) ausgeschlossen werden soll. Diese Beschränkung entspricht auch den raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen gem. § 22 (4) OÖ. ROG, wonach die Beschränkung oder der Ausschluss bestimmter Bauwerke und Anlagen bzw. bestimmter Verwendungen zulässig ist.

Die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. O-1-4 betrifft die Parz. Nr. .492, 59/3, 213/5, .75, .74, 60, 65/7 und 61/2, EZ 645 u. 80, KG 42160 Traundorf, Georgstraße 6 u. Salzamtsgasse 3. Konkret soll für die beiden gegenständlichen Liegenschaften eine Geschoßanzahl von II – III sowie eine max. Attika- und Firsthöhe von 444,50 m.ü.A. festgelegt werden. Als Bauweise soll eine sonstige Bauweise festgelegt werden. Die Abstände der Baufluchtlinien betragen zur südlichen Nachbargrundgrenze mind. 3,0 m und zur östlichen Nachbargrundgrenze mind. 4,0 m. Zwischen dem gemeindeeigenen Bestandsgebäude Georgstraße 6 und Salzamtsgasse 3 ist eine fußläufige Verbindung zwischen Salzamtsgasse und Kapuziner-Parkplatz ausgewiesen und soll im Zuge des geplanten Neubaus auf der Liegenschaft Salzamtsgasse 3 berücksichtigt werden.

Mit den Verständigungen des Stadtamtes v. 07.01.2026 wurden die öffentlichen Dienststellen verständigt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.
Mit den beiden Stellungnahmen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung, v. 23.02.2026 wurde mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände erhoben werden.

In der Zeit von 20.03.- 17.04.2026 lag der Bebauungsplan zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
Innerhalb dieser Frist erfolgten keine Stellungnahmen.

Mit der Verständigung des Stadtamtes v. 20.03.2026 wurden die betroffenen Grundstückseigentümer von der Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie der Erstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis gesetzt und Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.
Innerhalb dieser Frist folgte am 10.04.2026 ein Mail durch Frau und Herrn Lischka in der zu beiden Verfahren zusammengefasst wie folgt Stellung genommen wird:
Durch den Neubau der Salzamtsgasse 3, der damit verbundenen Schaffung von zusätzlichen PKW-Stellplätzen und der Schaffung einer neuen Passage, soll es aufgrund des zunehmenden Verkehrs sowie der schmalen Fahrbahn zu einer zusätzlichen Gefährdung für Fußgänger und Fahrer führen. Dadurch, dass es bereits wenig Möglichkeiten zum Ausweichen gibt, sowie die schmale Gasse von Schülern zum Schulweg frequentiert wird, wird befürchtet, dass es vermehrt zu Unfällen kommen werde.
Hierzu ist auszuführen, dass bisher auf der Liegenschaft Salzamtsgasse 3 trotz der zentralen innerstädtischen Lage, lediglich ein kleines, mittlerweile baufälliges Gebäude bestanden hat. Daher trifft es sicherlich zu, dass es bei Realisierung des geplanten Neubaus mit Tiefgarage zu einem höheren Verkehrsaufkommen als bisher in der öffentlichen Straße „Salzamtsgasse" kommen wird. Formal können jedoch entsprechend der einschlägigen Judikatur auch im noch abzuwickelnden Baubewilligungsverfahren aus der befürchteten Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Straßen keine subjektiven Nachbarrechte abgeleitet werden. Inhaltlich wird hinsichtlich der Salzamtsgasse noch aufgezeigt, dass diese Gasse eine lediglich ca. 40 m lange Sackgasse ist und am Ende dieser Gasse eben die Liegenschaft Salzamtsgasse 3 liegt. Die Salzamtsgasse weist im Großteil ihres Verlaufs eine Breite von ca. 3,5 m und im Bereich der Nachbarliegenschaft Salzamtsgasse 1 eine Engstelle auf. Nach dzt. Planungsstand sind in der Tiefgarage des geplanten Neubaus 10 Pkw-Stellplätze geplant. Im Zuge des Baubewilligungsverfahrens soll ua. noch ein Wartebereich für Ausfahrende aus der Tiefgarage und eine Wendemöglichkeit am Ende der Salzamtsgasse definiert werden.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. O-1-4 entspricht insbesondere den Raumordnungszielen und Grundsätzen für die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie eine umfassende Dorf- und Stadtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Stärkung der Stadt- und Ortskerne. Die Planung trägt zur Nachverdichtung in einem zentralen städtischen Bereich bei und soll mit der gewerblichen EG-Zone zu einer weiteren Belebung des Gebietes um den Klosterplatz führen.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. O-1-4 für die Liegenschaften Georgstraße 6 und Salzamtsgasse 3 beschließen – endgültige Beschlussfassung.

Vzbgm. DI (FH) Schlair informiert, dass es einen Lokalaugenschein durch den Liegenschaftsausschuss gab. Der Leiter der Bautechnikabteilung DI Markus Putz hat das Haus als zeitgemäß und hochwertig angesehen. Es ist geplant, ein Gutachten zum Wert dieses Objektes einzuholen. Ziel ist es, einen Nahversorger in diesem Objekt zu situieren. Diesbezügliche Anfragen liegen bereits vor.

StR. DI Fritz informiert darüber, dass die Möglichkeit bestanden hat, ein gemeinsames Projekt mit dem Eigentümer der Nachbarliegenschaft umzusetzen. Dadurch hätte innerstädtisch eine Verbesserung herbeigeführt werden können, da bei Umsetzung dieses Projektes ein einziger Baukörper entstanden wäre. Voraussetzung hiefür wäre, einen Teil oder die gesamte Liegenschaft zu veräußern, da die Stadtgemeinde Gmunden selbst nicht als Projektant auftritt.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.
Beschluss: mehrheitlich genehmigt

Nein (1)

GR Mag. Roland Heinz Simmer	NEOS

Enthaltung (7)

GR.in Sabine Rose	GRÜNE
StR. Dominik Gessert	SPÖ
GR Patrick Roman Gessert	SPÖ
GR.in Astrid Maria Wiesauer	SPÖ
GR Gerhard Mistlberger	SPÖ
GR Michael Katzenhofer, MSc.	SPÖ
GR Philipp Wiatschka, MSc	NEOS

14. Abänderung der Pkt. 4 des Vertrages gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 1 Oö. ROG und 14.3. des Baurechtsvertrages;

Bgm. Mag. Krapf:

Sachverhalt:

Gemäß Pkt. 4.1.1. des Vertrages gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 1 Oö. ROG über die Verwertung von Liegenschaften im Zusammenhang mit dem Projekt „Seeviertel Gmunden" verpflichtet sich die MTHG22 Projektentwicklungs GmbH & Co KG (nunmehr umfirmiert in die Seeviertel Gmunden Hotel-Holding GmbH. & Co KG) in der Folge kurz Bauberechtigte genannt, es zu unterlassen, die Liegenschaft bestehend aus den Grundstücken Nr. 227/2, 229/1 und 229/2 alle EZ 207 KG 42160 Traundorf, auf andere Weise als mit einem Vollhotel mit zumindest 80 Zimmern und voller gastronomischer Versorgung zu bebauen sowie diese Liegenschaft zu anderen Zwecken als zum Betrieb eines Hotels zu verwenden, wobei als Hotel ein Vollhotel mit zumindest 80 Zimmern und voller gastronomischer Versorgung einschließlich sämtlicher sonstiger notwendiger und nützlicher Infrastruktur und Einrichtungen definiert wird.
Gemäß Pkt. 4.1.3. des genannten Vertrages verpflichtet sich die Bauberechtigte, bei einem Verstoß gegen die Unterlassungsverpflichtung, ab dem 30.06.2026 Bauarbeiten im Auftrag und auf Kosten der Stadtgemeinde Gmunden zu dulden, unabhängig davon, ob der Baurechtsvertrag weiter besteht.
Gemäß Pkt. 14.3. des Baurechtsvertrages vom 20./24.09.2021 wird im Falle der Errichtung eines Vollhotels mit zumindest 80 Zimmern und voller gastronomischer Versorgung die Zeit der Planung und Errichtung (zeitlich begrenzt bis längstens 30.06.2026) von der Stadtgemeinde Gmunden als Baurechtsbestellerin nicht als solche Nicht-Nutzung als Vollhotel mit zumindest 80 Zimmern und voller gastronomischer Versorgung angesehen. Wenn jedoch ab dem 01.07.2026 aus welchen Gründen auch immer – insbesondere aufgrund von Verzögerungen bei der Errichtung des Gebäudes - der Hotelbetrieb nicht aufgenommen wurde, liegt nach Ansicht der Baurechtsbestellerin ein Verstoß gegen die Unterlassungsverpflichtung gemäß Pkt. 4.1.1. des Raumordnungsvertrages vor, die sie zur vorzeitigen Auflösung des Baurechtsvertrages aus wichtigem Grund berechtigt.
Gemäß Pkt. 8.1. ist die Bauberechtigte zur Leistung einer Vertragsstrafe verpflichtet, wenn sie gegen die Unterlassungsverpflichtung auf der unter Pkt. 4.1.1. genannten Liegenschaft verstößt, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie oder ihre Erfüllungsgehilfen kein Verschulden trifft.

Es ist absehbar, dass die unter Pkt. 4.1.1. vereinbarte Unterlassungsverpflichtung durch die Baurechtsnehmerin nicht erfüllt werden kann, sodass zwischen den Vertragsparteien Verhandlungen über Vertragsanpassungen geführt werden.

Im Hinblick auf die noch zu führenden Vertragsverhandlungen erklärt sich die Stadtgemeinde Gmunden als Baurechtsbestellerin erklärt bereit, die Frist gemäß Pkt. 4.1. des Vertrages über die Verwertung von Liegenschaften im Zusammenhang mit dem Projekt „Seeviertel Gmunden" i.V.m. Pkt. 14.3. des Baurechtvertrages vom 20./24.09.2021, welche bis zum 30.06.2026 vereinbart ist, auf den 31.10.2026 abzuändern.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der dargestellten Änderung des Vertrages über die Verwertung von Liegenschaften im Zusammenhang mit dem Projekt „Seeviertel Gmunden" sowie des Baurechtsvertrages vom 20./24.09.2021 die Zustimmung erteilen.

StR. Gessert D. spricht die letzte Stadtratssitzung an und wiederholt:
Wenn sich zwei Partner auf einen Vertrag einigen, noch dazu auf einen Vertrag, der ausgeschrieben war, geht man davon aus, dass dieser eingehalten wird. Die Gemeinde hat sich für diese Vertragspartner entschieden. Seit dem Jahr 2021 werden vom Vertragspartner immer wieder Änderungen gewünscht, es wird immer mehr von der Ausschreibung abgegangen und erfolgen enorme Änderungen. Die Bootsgaragen wurden von der Gemeinde mit einem demokratischen Beschluss abgelehnt. Durch Änderungen (Wegfall von Parkplätzen und Hotelzimmern) wird wahrscheinlich jetzt wieder ein Weg gefunden, dass in der projektierten Tiefgarage nunmehr Platz für die Einstellung von Booten gefunden werden kann.
Im Stadtrat wurde auf einen neuen Investor verwiesen, der nicht genannt werden soll und der auch keine Auskunft über die Höhe des Investitionsvolumens geben will. Das ist seiner Meinung nach nicht transparent.
Er betont, dass sich die SPÖ für ein Hotel ausspricht, jedoch nicht um jeden Preis. Er stellt nochmals klar, dass ein Vertrag unterfertigt wurde und jetzt mit fadenscheinigen Gründen keine Hauptwohnsitze gewollt werden. Ein Vertrag ist einzuhalten. Er verweist auf die Sparsituation und sieht jetzt nicht ein, sich Geld entgehen zu lassen.

StR. Gessert ist – wie bereits in der Stadtratssitzung vorgebracht – bereit, bei Vorliegen eines realistischen Angebotes, weitere Gespräche zu führen, aber solange nichts Realistisches vorgelegt wird, wird die SPÖ dagegen stimmen.

Bgm. Mag. Krapf erinnert, dass im Stadtrat ausgemacht wurde, keine Informationen über die gewünschten Vertragsänderungen an die Medien heranzutragen.

Bgm. Mag. Krapf:
Zwei Punkte sind ihm wichtig:
a) Die Causa UVP-Prüfung hat sehr wohl rechtliche Relevanz, dadurch war für die Projektgruppe keine Sicherheit gegeben.
b) Seit der Errichtung des Vertrages 2021 haben sich die wirtschaftlichen, finanziellen und allgemeinen Rahmenbedingungen massiv verändert.

Er dankt nicht nur der SPÖ für das klare Bekenntnis zum Hotel. Es besteht kein Zweifel, dass Gmunden ein Hotel zusätzlich zu den anderen Familienbetrieben benötigt. Die Nächtigungszahlen belaufen sich in Gmunden auf knapp über 100.000. Er meint, dass Gmunden mehr Potenzial hat.
Er stellt klar, dass es bei diesen Abänderungen nur darum geht, aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen noch einmal zu Gesprächen der Projektgruppe zu gehen. Das gilt es heute zu beschließen. Manch andere Punkte sind sicher diskussionswürdig. Wichtig ist für ihn heute ein klares Bekenntnis zum Hotel im Seeviertel.

StR. Gessert D. verweist nochmals auf die Stadtratssitzung und auf die Einigung, dass keinerlei Information nach außen gehen soll, aber diese dann wieder in der Presse aufscheinen. Bei dieser Gelegenheit verweist er auch auf die Pressemeldungen von heute betr. einem entlassenen Gemeindebediensteten und auf die negativen Konsequenzen für diese Person. Es werden Abmachungen nicht eingehalten. Das stellt für ihn kein Vertrauen dar.

GR Mag. Simmer hat gehört, dass die Oberbank 51 % an der Errichtungsgesellschaft und der Rest von Soravia gehalten wird. Weiters lässt er wissen, dass er auch von den Änderungen weiß und diese Informationen von Bürgern erhalten hat und nicht von Gemeinderäten. Er plädiert dafür, dass die Gemeinderäte als erster die Informationen erhalten sollten. Bei dieser Gelegenheit kritisiert er wieder, dass es Gmunden nicht einmal schafft, die Gemeinderatsprotokolle öffentlich zu machen. Er zeigt weiters auf, dass Bad Ischl 200.000 Nächtigungen hat und Bad Ischl es auch in vier Jahren schaffte, ein Hotel zu errichten. Gmunden ist zu dumm dazu. Gmunden hat seit 40 Jahren kein Hotel. Beim Landschloss Ort wurde das Dach noch immer nicht repariert, aber der Wald wurde bereits abgeholzt.
Bgm. Mag. Krapf wirft ein, beim Thema zu bleiben.
GR Mag. Simmer betont, dass der rechtliche Vertrag einzuhalten ist.

Bgm. Mag. Krapf stellt fest, dass Gmunden das Potenzial für 200.000 Nächtigungen hätte. Jetzt besteht noch einmal die Möglichkeit, diesen Weg zu gehen, wenn dieser Beschluss gelingt. Diese Chance ist nur möglich, wenn diese Frist verlängert wird, denn die Verlängerung ist die Basis für gute Gespräche und wie diese ausgehen, ist offen.

GR Mag. Simmer verweist auf die vertragliche Regelung, wonach für Vertragsstrafen in der Höhe von € 4 Mio. es eine Sicherstellung durch Erfüllungsgarantien gibt, die allerdings zum 31.12.2026 auslaufen, danach fällt für die Gemeinde die Sicherheit weg.
Bgm. Mag. Krapf: Diesen Punkt gilt es zu berücksichtigen.
Stadtamtsdirektor Mag. Dr. Pseiner erklärt: Sollte der Gemeinderat dieser Fristverlängerung bis zum 31.10.2026 zustimmen, es keine Abänderung der Verträge gibt, dann laufen die Bankgarantien bis 31.12.2026. Die Stadt hätte zwei Monate Zeit, die Pönale durch die Sicherstellung auch tatsächlich einbringlich zu machen.
GR Mag. Simmer drückt seine Verwunderung aus, wie ein Hotel in sechs Monaten errichtet werden kann.

GR.in Mag.a Fritz meint, dass in Zukunft Organisation und Transparenz gefordert sind, denn sonst entstehen Gerüchte.
Sie zeigt auf, dass der Projektbetreiber seit 2021 von einer in die nächste Krise geschlittert ist und das hat dazu beigetragen, dass der vereinbarte Zeitplan nicht eingehalten werden konnte/kann. Positiv ist, dass sich jetzt ein Investorenkonsortium gebildet hat, dass dieses Projekt wieder auf solide finanzielle Beine stellen möchte. Die Fristverlängerung wäre ein erstes positives Signal an die Investoren und ein Nichtzustimmen wäre mit dem Abbruch der Gespräche gleichzusetzen. Sie glaubt, dass es für die Gesprächsbasis nicht besonders förderlich ist, wenn jemand € 150 Mio. in ein Gemeindegebiet investieren möchte und ihm gleich zur Begrüßung mit einer Pönale gewunken wird. Sie persönlich glaubt, dass die Fristverlängerung – noch dazu auf breiter Basis – ein ganz wichtiges Signal

Elektronisch amtssigniert Landl
Hochkönig 2026
09:56:11

wäre und um nichts mehr geht es heute. Sie hofft auf breite Zustimmung. Die FPÖ wird dem Antrag zustimmen.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.
Beschluss: mehrheitlich genehmigt

Nein (5)

StR. Dominik Gessert	SPÖ
GR Patrick Roman Gessert	SPÖ
GR.in Astrid Maria Wiesauer	SPÖ
GR Gerhard Mistlberger	SPÖ
GR Michael Katzenhofer, MSc.	SPÖ

Enthaltung (1)

GR Mag. Roland Heinz Simmer	NEOS

15. Gestattungsvertrag mit der LAWOG zur Verlegung einer Wasserleitung am Gst. Nr. 199/1, KG 42150 Ort-Gmunden;

Vzbgm. DI (FH) Schlair:
Sachverhalt:
Die LAWOG eGen.m.b.H. beabsichtigt auf dem Grundstück Nr. 189/16, KG 42150 Ort-Gmunden (OKA-Siedlung) die Errichtung von zwei Wohnhäusern samt Tiefgarage.

Im Zuge des Bauvorhabens der LAWOG (Errichtung von zwei Wohnhäusern samt Tiefgarage auf Gst. Nr. 189/16, KG 42150 Ort-Gmunden) ist die Umlegung der bestehenden Wasserleitung auf das Gst. Nr. 199/1, KG 42150 Ort-Gmunden erforderlich. Der Gestattungsvertrag regelt die Zustimmung der Grundeigentümerin zur Verlegung und zum dauerhaften Betrieb durch die Stadtgemeinde Gmunden und bildet die Grundlage für die notwendige wasserrechtliche Bewilligung.

Sämtliche mit der Umlegung verbundenen Kosten (Planung, Bau und Behördenverfahren) werden vereinbarungsgemäß zur Gänze von der LAWOG eGen.m.b.H. getragen.

Vzbgm. DI (FH) Schlair bringt den Gestattungsvertrag zur Kenntnis (Beilage ./D) und stellt den
Antrag:
Der Gemeinderat möge den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der LAWOG eGen.m.b.H. zur Umlegung des Wasserleitungsstrangs auf Gst. Nr. 199/1, KG 42150 Ort-Gmunden, beschließen.
Beschluss: einstimmig genehmigt

16. Gestattungsvertrag mit der Mennonitischen Freikirche Gmunden zur Verlegung einer Wasserleitung auf Gst. Nr. 18/20, KG 42156 Schlagen;

Vzbgm. DI (FH) Schlair:
Sachverhalt:
Im Zuge eines Bauvorhabens der Firma Fural ist es erforderlich, den bestehenden öffentlichen Wasserleitungsstrang auf das Grundstück Nr. 18/20, KG 42156 Schlagen, umzulegen. Dieses Grundstück steht im Eigentum der Mennonitische Freikirche Gmunden.

Zur rechtlichen Absicherung des Leitungsbetriebs und als Voraussetzung für die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung ist der Abschluss eines Gestattungsvertrages zwischen der Stadtgemeinde Gmunden und der Mennonitischen Freikirche notwendig.

Die Umlegung erfolgt auf Wunsch der Firma Fural; sämtliche mit der Umlegung verbundenen Kosten (Bau und Behördenverfahren) werden vereinbarungsgemäß zur Gänze von der Firma Fural getragen.

Vzbgm. DI (FH) Schlair bringt den Gestattungsvertrag zur Kenntnis (Beilage ./E) und stellt den

Antrag:
Der Gemeinderat möge den Abschluss des vorliegenden Gestattungsvertrages mit der Mennonitische Freikirche Gmunden betreffend das Gst. Nr. 18/20, KG 42156 Schlagen, beschließen.
Beschluss: einstimmig genehmigt
Nicht anwesend: GR Gessert P. (SPÖ)

17. Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag mit der Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH, betreffend der Grundstücke Nr. 687/3 u. 182/13, KG 42150 Gmunden;

Vzbgm. DI (FH) Schlair:

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2025 wurde der grundsätzliche flächengleiche Tausch des Grundstücks Nr. 687/3 (Stadtgemeinde Gmunden) mit dem Grundstück Nr. 182/13 (Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH), beide KG 42150 Ort-Gmunden, im Ausmaß von ca. 400 m² beschlossen.

Abweichend vom Gemeinderatsbeschluss, der von einem Gesamtausmaß von ca. 400 m² ausging, wird aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde GZ 7514-26 die tatsächliche Fläche der Tauschgrundstücke auf 412 m² richtiggestellt. Der Tausch erfolgt weiterhin flächengleich.

Im Zuge einer Begehung wurde festgestellt, dass das auf Grundstück Nr. 176/1 befindliche Salzkammergut Klinikum Gmunden und die auf Grundstück Nr. 134/4 befindliche Gesundheits- und Krankenpflegeschule Gmunden seit Jahrzehnten durch einen unterirdischen Gang samt innen liegenden Versorgungsleitungen (u. a. Wärmeversorgungsleitungen) verbunden sind. Dieser Bestand verläuft unterhalb des im Eigentum der Stadtgemeinde Gmunden stehenden Grundstücks Nr. 687/3, KG 42150 Ort-Gmunden.

Die Stadtgemeinde Gmunden wird daher ersucht, der grundbücherlichen Einräumung einer Dienstbarkeit des unterirdischen Verbindungsgangs sowie der Leitungsrechte ob dem Grundstück Nr. 687/3 zugunsten des herrschenden Grundstücks Nr. 176/1 (beide KG 42150 Ort-Gmunden) zuzustimmen. Die Dienstbarkeit dient der rechtlichen Absicherung des bestehenden Zustandes." Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten haben die LAWOG und OÖG jeweils zur Hälfte zu tragen.

Der Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag wurde dem Rechtsausschuss zur Prüfung vorgelegt und mehrheitlich genehmigt.

Vzbgm. DI (FH) Schlair bringt den vorliegenden Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag zur Kenntnis (Beilage ./F) und stellt den **Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Tauschvertrag mit der OÖG im Gesamtausmaß von 412 m² gemäß Vermessungsurkunde GZ 7514-26 sowie den Dienstbarkeitsvertrag mit der LAWOG und der OÖG beschließen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

Nicht anwesend: GR Gessert P. (SPÖ)

Nein (7)

Vzbgm.in, DI.in Dr.in Ulrike Feichtinger	GRÜNE
GR.in DI.in Martina Prechtl-Grundnig, MSc	GRÜNE
GR DI Dr. Peter Werner Grundnig	GRÜNE
StR. Mag. Michael Mugrauer	GRÜNE
GR Erich Josef Langwiesner	GRÜNE
GR.in Sabine Rose	GRÜNE
GR.in Irene Broda	GRÜNE

18. Energiebeschaffung Gas - Verlängerung des Rahmenliefervertrages um zwei Jahre;

Bgm. Mag. Krapf:

Sachverhalt:

2023 wurde die Energielieferung Gas im Rahmen eines Bestbieterverfahrens im Oberschwellen-bereich, für 3 Jahre (2024 bis 2026) mit der Option auf Verlängerung um weitere 2 Jahre, öffentlich ausgeschrieben und die Vergabe an die Energie AG Vertrieb GmbH im Gemeinderat beschlossen.
Laut Bundesvergabegesetz sind Rahmenlieferverträge bis zu 5 Jahren möglich.

Seitens des Bauamtes wurde in Abstimmung mit der Amtsleitung beim aktuellen Gaslieferanten betreffend etwaige Anpassungen beim Vollversorgungsaufschlag für 2027 und 2028 angefragt. Dies ergab keine Erhöhung des Vollversorgungsaufschlages und bleibt gleich bei 0,55 ct/Kwh.
Dies liegt jedenfalls im gesetzlichen Rahmen des Bundesvergabegesetzes.
Der Vollversorgungsaufschlag wird dem jeweils aktuellen Börsepreis hinzugerechnet.

Antrag:
Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates die Verlängerung des Rahmenliefervertrages für die Energielieferung Gas, mit der Firma Energie AG Vertrieb GmbH mit dem gleichbleibenden Zuschlag von 0,55 ct/Kwh, für die Jahre 2027 und 2028 zu beschließen.
Beschluss: einstimmig genehmigt
Nicht anwesend: StR. Mag. Mugrauer (GRÜNE) und GR Gessert P. (SPÖ)

19. Energiebeschaffung Strom - Verlängerung des Rahmenliefervertrages um zwei Jahre;

Bgm. Mag. Krapf:
Sachverhalt:
2023 wurde die Energielieferung Strom im Rahmen eines Bestbieterverfahrens im Oberschwellenbereich, für 3 Jahre (2024 bis 2026) mit der Option auf Verlängerung um weitere 2 Jahre, öffentlich ausgeschrieben und die Vergabe an die Energie Steiermark Kunden GmbH im Gemeinderat beschlossen.
Laut Bundesvergabegesetz sind Rahmenlieferverträge bis zu 5 Jahren möglich.

Seitens des Bauamtes wurde in Abstimmung mit der Amtsleitung beim aktuellen Stromlieferanten betreffend etwaige Anpassungen beim Vollversorgungsaufschlag für 2027 und 2028 angefragt. Dies ergab eine geforderte rund 10 %-ige Erhöhung des Energieaufschlages nach 3-jährigem Fixpreis. Dies liegt im möglichen gesetzlichen Rahmen des Bundesvergabegesetzes.
Der gesamte Vollversorgungsaufschlag beträgt rund 13% vom Basispreis und wird zum Börsepreis hinzugerechnet.

Es besteht die Möglichkeit bis zum 20.12.2026, bei entsprechender Marktlage, die gesamte Menge für ein Versorgungsjahr zu ordern. Der fixierte Tagespreis des Bestelltages gilt dann als Fixpreis für das gesamte jeweilige Versorgungsjahr.

Antrag:
Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates die Verlängerung des Rahmenliefervertrages für die Energielieferung Strom, mit der Firma Energie Steiermark Kunden GmbH mit dem angepassten Zuschlag, für die Jahre 2027 und 2028 zu beschließen.
Beschluss: einstimmig genehmigt
Nicht anwesend: StR. Mag. Mugrauer (GRÜNE) und GR Gessert P. (SPÖ)

20. Resolution gegen die Taxonomie, den Ausbau der Atomkraft und ein grenznahes Endlager;

Vzbgm.in DI.in Dr.in Feichtinger:
Sachverhalt:
Das Anti Atom Komitee (www.anti.atom.at) hat eine Resolution gegen die Taxonomie, den Ausbau der Atomkraft und ein grenznahes Endlager erarbeitet. Darin wird ersucht, diese Resolution im Gemeinderat zu beschließen, an das Bundeskanzleramt beziehungsweise das Umweltministerium zu übermitteln und das Anti Atom Komitee anschließend kurz darüber in Kenntnis zu setzen.

Die EU-Taxonomie-Verordnung stuft Atomkraft unter bestimmten Voraussetzungen als nachhaltige Übergangstätigkeit ein, um den Klimawandel zu bekämpfen und Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen.

Auszug aus dem Ansuchen per E-Mail vom 16.03.2026:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Gemeindevorstände!

Unter dem Vorwand von Klimakrise oder Energiewende versucht die Atomindustrie, wieder salonfähig zu werden. Besonders bei den Jüngeren sind Katastrophen wie die von Tschernobyl – 2026 werden es 40 Jahre – oder Fukushima – immerhin ist das auch schon fast 15 Jahre her – weit in den Hintergrund gerückt. Dass sich Ähnliches jederzeit wiederholen könnte, wird weitgehend ausgeblendet, dass die Versprechen der Atomlobby fast ausschließlich uneinlösbar sind, spielt anscheinend bei den Plänen einiger Länder ebenfalls keine große Rolle.

Nicht zuletzt soll diese Form der Stromerzeugung auch durch die Taxonomie-Verordnung der EU aufgewertet werden. Eine Klage dagegen hat Österreicher in erster Instanz verloren.

Es ist nun wichtig, unter Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel, dagegen zu berufen. Schließlich ist die Urteilsbegründung nicht viel mehr als die Wiedergabe der Meinung der Kommission, ohne auf Umsetzbarkeit oder gar technische Gegebenheiten einzugehen. Ganz unter den Tisch fallen damit einhergehende nicht ungelöste Probleme wie der Atommüll.

Wie andere ist auch Tschechien auf der Suche nach einem Endlager für hochradioaktiven Müll und die in der Auswahl verbliebenen Standorte sind, wie auch schon die beiden AKWs Temelín und Dukovany, nicht weit von der Grenze zu Österreich entfernt. Obwohl das Müllproblem höchstwahrscheinlich auch mit einem End-, Tiefen- oder Dauerlager nicht gelöst sein wird, hat die tschechische Regierung an beiden AKW-Standorten weiterhin dennoch Großes vor. Durch die geographische Nähe und in Anbetracht einer Zeitspanne außerhalb unserer Vorstellungskraft, die so ein Endlager überstehen soll, ist es auch für Österreich wichtig, mitzureden, sich zur Wehr zu setzen und bereits bei den Umweltverträglichkeitsprüfungen im Vorfeld aktiv zu werden, bevor die Vorhaben weiter Fahrt aufnehmen.

Diese Resolution des Anti Atom Komitees soll nicht nur ein Signal an die österreichische Regierung sein, nichts unversucht zu lassen, um die Pläne zum Ausbau der Atomkraft in Tschechien und Europa aufzuhalten, sondern auch ein Zeichen für Rückhalt aus der Bevölkerung in dieser Angelegenheit.

Wir ersuchen, die Resolution im Gemeinderat zu beschließen, an das Bundeskanzleramt beziehungsweise das Umweltministerium zu übermitteln und uns darüber kurz in Kenntnis zu setzen.

Wir möchten uns im Namen der österreichischen Bevölkerung für die Unterstützung recht herzlich bedanken!

Mit besten Grüßen
Ihr Anti Atom Komitee Team

Mayrer-soc.gec.at
Ludmila Windbichler
22.10.2025 09:56:57
Frau StR in

Antrag:
Der Gemeinderat möge die Resolution gegen die Taxonomie, den Ausbau der Atomkraft und ein grenznahes Endlager (Beilage ./G) beschließen.

GR Mag. Simmer verweist auf den hohen Anteil von Atomstrom in Frankreich und darauf, dass Frankreich Hauptakteur bei der Stromversorgung in Europa ist. Zur Absicherung der Stromversorgung mussten in Europa wieder Kohlekraftwerke gestartet werden und werden derzeit auch mehr Gase verbrannt. Er vertritt die Meinung, dass Atomkraftwerke nicht das Beste, aber umwelttechnisch besser sind und informiert, dass in Teilen Europas wieder Atomkraftwerke geplant sind. Atomstrom ist umweltverträglicher als Kohle und die Produktion von Photovoltaikanlagen. Gas hat nur den Bruchteil vom negativen Wert von Solaranlagen. Es muss daher überlegt werden, was wirklich sinnvoll ist. Er kann dem Antrag nicht zustimmen.

GR Mag. Attwenger:
Inhaltlich sind die im Resolutionsentwurf angesprochenen Punkte vollumfänglich mit der Linie der Österreichischen Volkspartei vereinbar. Die klare Ablehnung der Atomkraft, die Ablehnung zur Einstufung von Kernenergie als „nachhaltige Investition" im Rahmen der EU-Taxonomie sowie die Sensibilität gegenüber grenznahen Entwicklungen (SMR-Ausbau, Endlager) werden sowohl von Bund als auch Land Oö getragen.
Österreich kann aber den anderen Mitgliedstaaten ihre Energiepolitik nicht aufzwingen. Es ist ein europäisches Thema.
Darüber hinaus ist die Frage der EU-Taxonomie aktuelle Gegenstand eines laufenden Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof. Österreich hat bereits im November 2025 Rechtsmittel gegen das Urteil in erster Instanz eingebracht. Der rechtliche Handlungsspielraum ist daher derzeit auf europäischer Ebene gebündelt.
Die Verabschiedung einer Resolution an die Bundesregierung bzw. zuständigen Bundesministerien erscheint aus Sicht des politischen Prozesses als nicht notwendig, da die angesprochenen Positionen dort bereits vertreten und entsprechenden Schritte gesetzt wurden. Auch wenn der Resolutionsentwurf inhaltlich unterstützt wird, wird sich die ÖVP-Fraktion aus den vorgebrachten Gründen der Stimme enthalten.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.
Beschluss: mehrheitlich abgelehnt
Nicht anwesend: StR. Mag. Mugrauer (GRÜNE)

Nein (2)

GR Philipp Wiatschka, MSc	NEOS
GR Mag. Roland Heinz Simmer	NEOS

Enthaltung (18)

Bgm. Mag.phil Stefan Krapf	ÖVP
Vzbgm. Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schlair	ÖVP
GR Mag.iur. Maximilian Attwenger	ÖVP
GR Dr.med.vet Andreas Hecht	ÖVP
StR Thomas Bergthaler	ÖVP
GR.in Bettina Sibylle Vesely Recte Riha	ÖVP
GR Michael Weichselbaumer	ÖVP
GR.in Mag.iur. Karin Gabriele Wartecker-Past	ÖVP
GR Johannes Bamminger	ÖVP
GR Dipl.-Ing. Georg Heinrich Neumann	ÖVP
GR.in Mag.a Julia Krapf, MSc (CE)	ÖVP
GR.in Gabriele Margarethe Ursula Renate Rihl	ÖVP
GR MBA Mag. Dr. Gustav Nikolaus Oberwallner	ÖVP
GR Dipl.-Ing. Kurt Claudius Hoff	ÖVP
GR.in Elisabeth Gruber	ÖVP
GR Ernst Dobringer	ÖVP
StR.in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler	NEOS
GR.in Alexandra Elisabeth Wiatschka	NEOS

21. Kenntnisnahme des Schreibens des Amtes der Oö. Landesregierung bezüglich einer Aufsichtsbeschwerde gemäß § 102 Oö. GemO 1990 von Herrn GR Mag. Roland Simmer gegen den Bürgermeister sowie den Stadtamtsdirektor;

Bgm. Mag. Krapf bringt das Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 21.04.2026, GZ: IKD-2025-367232/10-Kom, betreffend Aufsichtsbeschwerde gemäß § 102 Oö. GemO 1990 von Herrn GR Mag. Roland Simmer gegen den Bürgermeister sowie den Stadtamtsdirektor (Enderledigung) zur Kenntnis (Beilage ./H) und verweist auf die Zusammenfassung:
*„Zusammenfassend halten wir fest, dass die Verletzung eines Gesetzes oder einer Verordnung durch Sie nicht feststellbar war. Aus Sicht der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde besteht daher **derzeit kein weiterer Handlungsbedarf**."*

Wird zur Kenntnis genommen.

22. Antrag von GR Mag. Roland Simmer: Wahl von Roland Simmer anstelle der ausgeschiedenen GR.in Mag.a Dr.in Julia Bammer in den Ausschuss für Sportangelegenheiten und Vereinswesen;

Nachfolgender Antrag wurde von GR Mag. Simmer eingebracht:

Gemeinderatsantrag
Umbesetzung im Ausschuss für Sportangelegenheiten und Vereinswesen

An den Bürgermeister der Stadtgemeinde Gmunden
Rathausplatz 1
4810 Gmunden

Gmunden, 20.04.2026

Betreff

Antrag auf Wahl von Roland Simmer anstelle der ausgeschiedenen Gemeinderätin Mag. Dr. Julia Bammer in den Ausschuss für Sportangelegenheiten und Vereinswesen
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, ich ersuche, den nachstehenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

1. Rechtslage

Nach § 33 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 hat der Gemeinderat die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse zu wählen. Nach § 33 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 beschließt der Gemeinderat, welche Fraktion in einem bestimmten Ausschuss den Obmann bzw. den Obmann-Stellvertreter stellt; der Gemeinderat wählt für jeden Ausschuss den Obmann und den Obmann-Stellvertreter jeweils in Fraktionswahl.

2. Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. *Roland Simmer, unabhängiger Gemeinderat (NEOS), wird anstelle der ausgeschiedenen*
Gemeinderätin Mag. Dr. Julia Bammer als Mitglied des Ausschusses für Sportangelegenheiten und Vereinswesen sowie als Obmann-Stellvertreter dieses Ausschusses gewählt.

2. *Hilfsweise gilt dieser Antrag, falls aus verfahrensrechtlichen Gründen getrennt abgestimmt wird, auch als Antrag auf getrennte Wahl als Ausschussmitglied und als Obmann-Stellvertreter.*

3. Begründung

Julia Bammer war laut veröffentlichter Beschlusslage der Stadtgemeinde Gmunden im Ausschuss für Sportangelegenheiten und Vereinswesen als NEOS-Vertreterin und als Obmann-Stellvertreterin ausgewiesen. Nach ihrem Ausscheiden ist diese Funktion neu zu besetzen. Der Antrag nennt daher beide Funktionen ausdrücklich, damit die Abstimmung im Gemeinderat inhaltlich eindeutig erfolgen kann.

4. Mündliche Vortragsversion

Ich beantrage, dass ich anstelle der ausgeschiedenen Gemeinderätin Julia Bammer als Mitglied in den Ausschuss für Sportangelegenheiten und Vereinswesen sowie als Obmann-Stellvertreter dieses Ausschusses gewählt werde. Die Gemeindeordnung verlangt dafür die Wahl durch den Gemeinderat; hilfsweise ist auch eine getrennte Abstimmung mit diesem Antrag abgedeckt.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Simmer

GR Mag. Simmer erklärt, dass er von StR.in Mag.a Windbichler gebeten wurde, diese Funktion zu übernehmen, da die Fraktion nicht mehr über die nötigen (Personal-)Kapazitäten verfügt.
StR.in Mag.a Windbichler widerspricht dieser Aussage. Sie hat nur informiert, dass GR.in Bammer aus dem Gemeinderat ausgetreten und die Stelle frei ist.

Unabhängig von der Wortmeldung der StR.in Mag.a Windbichler verweist GR Mag. Simmer darauf, dass eine Stelle im Sportausschuss frei ist und er den Obmann-Stellvertreter im Ausschuss gerne machen würde. Deshalb muss er generell den Antrag an den Gemeinderat stellen.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.
Beschluss: mehrheitlich abgelehnt

Nein (17)

Bgm. Mag.phil Stefan Krapf	ÖVP
Vzbgm. Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schlair	ÖVP
GR Mag.iur. Maximilian Attwenger	ÖVP
GR Dr.med.vet Andreas Hecht	ÖVP
StR Thomas Bergthaler	ÖVP
GR.in Bettina Sibylle Vesely Recte Riha	ÖVP
GR Michael Weichselbaumer	ÖVP
GR.in Mag.iur. Karin Gabriele Wartecker-Past	ÖVP
GR Johannes Bamminger	ÖVP
GR Dipl.-Ing. Georg Heinrich Neumann	ÖVP
GR.in Mag.a Julia Krapf, MSc (CE)	ÖVP
GR.in Gabriele Margarethe Ursula Renate Rihl	ÖVP
GR MBA Mag. Dr. Gustav Nikolaus Oberwallner	ÖVP
GR Dipl.-Ing. Kurt Claudius Hoff	ÖVP
GR.in Elisabeth Gruber	ÖVP
GR Ernst Dobringer	ÖVP
GR Dominik Porstendörfer	FPÖ

Enthaltung (4)

GR Peter Josef Trieb	FPÖ
StR. Dipl.-Ing. Rüdiger Fritz	FPÖ
GR.in Mag.iur Dina Fritz	FPÖ
GR Mario Aigner	FPÖ

23. Nachwahl in den Ausschuss für Sportangelegenheiten und Vereinswesen;

Bgm. Mag. Krapf:

Sachverhalt:

Aufgrund des Mandatsverzichtes der GR.in Mag.a Dr.in Julia Bammer, Fraktion der NEOS, ist die Funktion der Obmann-Stellvertreterin des Ausschusses für Sportangelegenheiten und Vereinswesen, welche sie ausgeübt hat, nachzubesetzen.
Gemäß § 33 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wählt der Gemeinderat die Obmann-Stellvertreter-Funktion jeweils in Fraktionswahl, wobei jedoch nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar sind. Die freigewordene Stelle des Obmann-Stellvertreters ist gemäß § 32 Abs. 2 i.V.m. § 33 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch Nachwahl für die restliche Funktionsperiode ehestens zu besetzen. Gemäß § 29 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. sind Wahlvorschläge gültig, wenn sie von der absoluten Mehrheit jener Mitglieder des Gemeinderates unterzeichnet sind, die der Fraktion angehören, die zur Erstattung des Wahlvorschlages berechtigt ist. Ein gültiger Wahlvorschlag der NEOS-Fraktion liegt bislang nicht vor.
Wird für diese Nachwahl kein oder nur ein ungültiger Wahlvorschlag eingebracht, so geht gemäß § 29 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. das Recht der Besetzung der für die betreffende Fraktion in Frage kommenden Mandate für diesen Wahlgang auf den gesamten Gemeinderat über, wobei jedoch nicht nur die der betreffenden Fraktion angehörenden Mitglieder des Gemeinderates wählbar sind.

GR Mag. Simmer zeigt auf, dass er von seiner Fraktionsvorsitzenden falsch informiert wurde und aus diesem Grund kein Wahlvorschlag bzw. dieser anders eingebracht wurde.
StR.in Mag.a Windbichler verwehrt sich gegen diese Feststellung.

GR Dr.med.vet. Hecht meint, wenn Gemeinderat Simmer schon mit einem sportlichen Outfit zur Gemeinderatssitzung erscheint, heißt das nicht, dass er für den Sporthausschuss geeignet ist. Er hält es für demokratiepolitisch bedenklich, selbst einen Antrag zu stellen, um sich in dieses Gremium wählen zu lassen, obwohl man von dieser Partei ausgeschlossen wurde.

GR. Dr.med.vet. Hecht bringt den **Wahlvorschlag** ein, StR.in Mag.a Windbichler als Obmann-Stellvertreterin in den Ausschuss für Sportangelegenheiten und Vereinswesen (anstelle Mag.a Dr.in Julia Bammer) zu wählen.

Mag.res.soc.oec. Frau StR.in Ludmila Windbichler 22.10.2021 09:01:00

GR Mag. Simmer hält fest, dass er bis zum Ende der Legislaturperiode NEOS-Gemeinderat ist und er den Verzicht auf seine Funktionen als Mitglied in Ausschüssen des Gemeinderates niemals von ihm unterschrieben wurde.

Bgm. Mag. Krapf fragt StR.in Mag.a Windbichler vor der Abstimmung, ob sie sich bereit erklären würde, wenn sie gewählt würde, dieses Funktion anzunehmen. StR.in Mag.a Windbichler bejaht dies.

GR Mag. Simmer in Richtung StR.in Mag.a Windbichler: „Du verlogenes Miststück".

Daraus ergibt sich ein Wortwechsel zwischen StR.in Mag.a Windbichler und GR Mag. Simmer.
GR Mag. Simmer entrüstet sich lautstark.
Bgm. Mag. Krapf ersucht GR. Mag. Simmer, sich zu beruhigen (Ordnungsruf mit Glocke).

Bgm. Mag. Krapf stellt klar, dass solche Wortmeldungen unerwünscht, nicht akzeptabel sind und ersucht sich, davon zu distanzieren.
Bgm. Mag. Krapf fordert GR Mag. Simmer auf, sich in aller Öffentlichkeit zu entschuldigten.

GR. Mag. Simmer verlässt um 18.43 Uhr die Sitzung.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den vorgebrachten Wahlvorschlag geheim abstimmen.

Die 36 anwesenden Mitglieder des Gemeinderates (nicht anwesend: GR Mag. Simmer) erhalten je einen amtlichen Stimmzettel für die geheime Abstimmung.
Vermerk: Herr GR Dobringer erhält nach Vernichtung des ersten Stimmzettels einen weiteren Stimmzettel.

Abstimmungsergebnis:
JA-Stimmen: 22
NEIN-Stimmen:11
Ungültige Stimmen:3
Nicht teilgenommen/nicht mehr anwesend: 1 (GR Mag. Simmer)
Beschluss: mehrheitlich angenommen

Auf die Frage von Bgm. Mag. Krapf nimmt StR.in Mag.a Windbichler die Wahl an.

GR.in Mag.a Krapf zeigt sich tieftraurig darüber, dass Frau Stadträtin Windbichler in der Öffentlichkeit derart angegriffen wurde. Sie freut sich umso mehr, dass sie den Mut hat, die Wahl anzunehmen.

GR Wiatschka MSc. hält fest, dass er sich natürlich auch von der Wortwahl von GR Simmer distanziert. Es wissen aber viele Gemeinderäte über die Triggerpunkte von Herrn GR Simmer.
Er lässt wissen, dass ihn Herr Simmer tel. von einer Absprache mit Frau Windbichler informiert hat und er den Antrag stellen sollte. Nun gab es angeblich vorher keine Absprache. Seines Wissens war dieser Antrag – wie auch immer – abgesprochen, aber vielleicht gab es Missverständnisse. Herr GR Mag. Simmer wurde nach seinem Empfinden nun öffentlich bloßgestellt. Es ist auch demokratiepolitisch bedenklich, wenn man über die Bekleidung einer Person schließt, ob derjenige eines Sportausschusses würdig ist oder nicht. Er findet das ebenfalls nicht fair. Es hat in diesem Raum auch keinen Platz. Vielleicht kann der Gemeinderat auf die Triggerpunkte Rücksicht nehmen.

StR.in Mag.a Windbichler stellt klar, dass sie GR Simmer nicht aufgefordert hat, diesen Antrag zu stellen. Sie hat nur die Gemeinderäte Simmer sowie Wiatschka Philipp und Alexandra darüber informierte, dass GR.in Bammer ihr Mandat zurückgelegt hat und damit alle ihre Ämter frei werden. Das war alles. Sie hat GR Simmer auch vorher informiert, dass sie den Antrag nicht unterzeichnen wird.

GR.in DI.in Prechtl-Grundnig hält zur Wortmeldung von GR Wiatschka MSc. fest, dass das Verhalten von GR Simmer nicht relativiert werden darf.

Frau StR.in Mag.ter.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler 22.10.2020 09:51:10

24. Antrag von GR Mag. Roland Simmer: Aufforderung an die Oö. Landesregierung zur Erklärung des Gemeindegebiets der Stadtgemeinde Gmunden zum Vorbehaltsgebiet gemäß § 6 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994;

GR Wiatschka MSc. informiert, dass er vom nicht mehr anwesenden Gemeinderat Mag. Simmer per Handy informiert wurde, dass dieser seine drei Anträge (TO-Pkt. 24 bis 26) zurückzieht.

Stadtamtsdirektor Mag. Dr. Pseiner klärt auf, dass jemand, der bei der Sitzung nicht anwesend ist, auch keine Anträge zurückziehen kann. Es besteht nun die Möglichkeit a) diese Punkte in der heutigen Sitzung zu behandeln oder b) einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Vertagung zu stellen. Die Punkte würden somit auf die nächste Sitzung des Gemeinderates gesetzt werden.

StR. Gessert D. meint, dass es die Anträge von GR Mag. Simmer sind und dieser die Anträge vortragen sollte. Da Herr GR Mag. Simmer nicht mehr anwesend ist stellt er den **Antrag zur Geschäftsordnung**, die TO-Pkt. 24 bis 26) zu vertagen.
Beschluss: mehrheitlich abgelehnt
Nicht mehr anwesend: GR Mag. Simmer (NEOS)

Nein (20)

Bgm. Mag.phil Stefan Krapf	ÖVP
Vzbgm. Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schlair	ÖVP
GR Mag.iur. Maximilian Attwenger	ÖVP
GR Dr.med.vet Andreas Hecht	ÖVP
StR Thomas Bergthaler	ÖVP
GR.in Bettina Sibylle Vesely Recte Riha	ÖVP
GR Michael Weichselbaumer	ÖVP
GR.in Mag.iur. Karin Gabriele Wartecker-Past	ÖVP
GR Johannes Bamminger	ÖVP
GR Dipl.-Ing. Georg Heinrich Neumann	ÖVP
GR.in Mag.a Julia Krapf, MSc (CE)	ÖVP
GR.in Gabriele Margarethe Ursula Renate Rihl	ÖVP
GR MBA Mag. Dr. Gustav Nikolaus Oberwallner	ÖVP
GR Dipl.-Ing. Kurt Claudius Hoff	ÖVP
GR.in Elisabeth Gruber	ÖVP
GR Ernst Dobringer	ÖVP
GR.in DI.in Martina Prechtl-Grundnig, MSc	GRÜNE
GR DI Dr. Peter Werner Grundnig	GRÜNE
GR Peter Josef Trieb	FPÖ
GR Dominik Porstendörfer	FPÖ

Enthaltung (1)

StR.in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler	NEOS

Frau StR.in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler 22.04.2026 09:54:19

Bgm. Mag. Krapf:
Von GR Mag. Simmer wurde nachstehender Antrag eingebracht:

Stadtgemeinde Gmunden – Gemeinderatsantrag

Erklärung des Gemeindegebiets der Stadtgemeinde Gmunden zum Vorbehaltsgebiet gemäß § 6 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994

Einbringer: *Gemeinderat Roland Simmer*
Datum: *20. April 2026*
Rechtsgrundlage der Einbringung: *§ 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990*

1. Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Gmunden ist von einem anhaltenden, mittlerweile strukturell verfestigten und amtlich dokumentierten Druck auf den Wohnungs- und Baugrundmarkt betroffen. Dieser Druck geht erkennbar und in überdurchschnittlichem Ausmaß auch von der Nachfrage nach Freizeit- bzw.

Nebenwohnsitzen aus. Leistbares Wohnen für ortsansässige Personen und Familien wird dadurch nachweislich erschwert.
Die Nebenwohnsitzrate der Stadtgemeinde Gmunden liegt laut Statistik Austria (Statistik des Bevölkerungsstandes, Stichtag 01.01.2024) bei 25,58 Nebenwohnsitzen je 100 Hauptwohnsitzen. Der oberösterreichische Landesdurchschnitt liegt bei 10,95, der Bundesdurchschnitt bei 15,30. Gmunden überschreitet den Landesdurchschnitt damit um das 2,34-Fache. Zum Stichtag 01.01.2025 wurden 3.409 Nebenwohnsitze erfasst, gegenüber 2.257 am 01.01.2011 – das entspricht einer Zunahme um 51,0 % in 14 Jahren.
Die unmittelbar angrenzenden Gemeinden – insbesondere Altmünster, Traunkirchen, Bad Ischl, Bad Goisern am Hallstättersee, Hallstatt, Gosau und Obertraun – sind bereits Vorbehaltsgebiete gemäß § 6 Oö. GVG 1994. Die Stadtgemeinde Gmunden ist die einzige Bezirksgemeinde im inneren Salzkammergut mit vergleichbarer touristischer und seebezogener Lage, die bis heute nicht zum Vorbehaltsgebiet erklärt wurde. Daraus folgt ein systematisches Ausweichen der Freizeitwohnsitznachfrage nach Gmunden, da Erwerbe zu Freizeitwohnsitzzwecken dort – anders als in den Nachbargemeinden – weiterhin ohne grundverkehrsrechtliche Beschränkung möglich sind.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 § 6 Abs. 1 Oö. GVG 1994

Nach § 6 Abs. 1 Oö. GVG 1994 hat die Landesregierung durch Verordnung Gebiete zu Vorbehaltsgebieten zu erklären, sofern dies zur Verwirklichung der im § 1 Abs. 1 Z 1 und Z 3 bis 6 genannten Ziele notwendig ist. Erfasst ist damit ausdrücklich auch die in § 1 Abs. 1 Z 4 Oö. GVG 1994 normierte Sicherung der nicht vermehrbaren Bodenreserven zur Begründung eines Hauptwohnsitzes, insbesondere für den Wohnbedarf der ortsansässigen Personen. Dieser Schutzzweck ist damit gesetzlich ausdrücklich anerkannter Verordnungsgrund.
Der Tatbestand ist alternativ ausgestaltet. Es genügt bereits eines der drei in § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 Oö. GVG genannten Tatbestandsmerkmale: überhöhter Freizeitwohnsitzanteil, nachteilige Auswirkungen auf die Ortsentwicklung oder eine eingetretene bzw. unmittelbar drohende überdurchschnittliche Preissteigerung.

2.2 § 6 Abs. 2 Oö. GVG 1994 – Maßstab des Preisvergleichs

Nach § 6 Abs. 2 Oö. GVG 1994 ist eine überdurchschnittliche Erhöhung der Bodenpreise durch einen Vergleich der Entwicklung der Baugrundstückspreise im vorgesehenen Genehmigungsgebiet mit der Preisentwicklung im Landesdurchschnitt während eines repräsentativen Zeitraums festzustellen. Diese Methode ist zwingend, aber nicht an eine bestimmte Datenquelle gebunden. Der Zeitraum 2016 bis 2024 ist als repräsentativ anzusehen.

2.3 § 7 Oö. GVG 1994 – Rechtsfolgen im Vorbehaltsgebiet

Nach § 7 Abs. 1 Oö. GVG 1994 sind Rechtserwerbe gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 4 zu Freizeitwohnsitzzwecken an Baugrundstücken innerhalb eines Vorbehaltsgebiets grundsätzlich unzulässig. § 7 Abs. 2 Oö. GVG enthält abschließend aufgezählte Ausnahmen (Zweitwohnungsgebiet, nahe Angehörige mit mindestens zehnjähriger Voreigentümerschaft, seit fünf Jahren bereits bestehender Freizeitwohnsitz).

2.4 § 22 und § 23 Oö. Raumordnungsgesetz 1994

Nach § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994 sind Wohngebiete Flächen, die für Wohngebäude für den dauernden Wohnbedarf bestimmt sind. Nach § 23 Abs. 2 Oö. ROG 1994 sind Zweitwohnungsgebiete Flächen, die für Bauwerke zur Deckung des Wohnbedarfs während des Wochenendes, des Urlaubs, der Ferien oder eines sonstigen nur zeitweiligen Wohnbedarfes bestimmt sind. Die Rechtsordnung unterscheidet somit ausdrücklich zwischen dauerndem und zeitweiligem Wohnbedarf und räumt dem dauernden Wohnbedarf Vorrang ein.
Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. Mai 2022, Ro 2021/05/0012, bestätigt, dass die kurzfristige Vermietung einer Eigentumswohnung als Ferienwohnung im Wohngebiet gemäß § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994 raumordnungsrechtlich unzulässig ist. Der Begriff des Freizeitwohnsitzes gemäß § 2 Abs. 6 Oö. GVG 1994 ist jedoch nutzungsbezogen und somit nicht auf Grundstücke mit der Widmung Zweitwohnungsgebiet beschränkt. Grundverkehrs- und Raumordnungsrecht greifen daher ergänzend ineinander.

2.5 Verfassungsrechtliche Absicherung

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. März 2025, G 164/2024, die Bestimmung des § 7 Oö. GVG 1994 als nicht verfassungswidrig beurteilt. Das Instrument des Vorbehaltsgebiets und die daran geknüpfte Rechtserwerbsbeschränkung zu Freizeitwohnsitzzwecken sind damit verfassungsrechtlich bestätigt.

2.6 § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 sowie § 6 Abs. 3 Oö. GVG 1994

Die Einbringung dieses Antrags ist nach § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 zulässig. Der auf diesen Antrag hin zu fassende Beschluss des Gemeinderats stellt zugleich eine Stellungnahme der Stadtgemeinde Gmunden im Sinn des § 6 Abs. 3 Oö. GVG 1994 dar, wonach die betroffenen Gemeinden vor Erlassung einer Vorbehaltsgebiete-Verordnung zu hören sind.

3. Tatsachengrundlage – amtliche Daten

3.1 Preisvergleich nach § 6 Abs. 2 Oö. GVG 1994 (Baugrundstücke)

Datenquelle: Statistik Austria, Immobilien-Durchschnittspreise, Grundlage für die Grundstückswertverordnung, Erhebungszeitraum 2016 bis 2024 (Stand der Auswertung 2026). Diese Werte leiten sich unmittelbar aus den Grundbuchseintragungen (Kaufpreissammlung) ab und sind damit amtliche, für steuerrechtliche Zwecke verbindlich anerkannte Daten.

Vergleichsebene	**€/m² (2026)**	**Änderung 1 Jahr**	**Änderung seit 2016**
Landesdurchschnitt Oberösterreich	*176 €*	*+8,1 %*	*+84,5 %*
Bezirksdurchschnitt Gmunden	*217 €*	*+7,1 %*	*+132,0 %*
Stadtgemeinde Gmunden	***594 €***	***+12,4 %***	***+93,1 %***
Altmünster (Vorbehaltsgebiet)	*333 €*	*+10,6 %*	*+182,4 %*
Traunkirchen (Vorbehaltsgebiet)	*333 €*	*+10,6 %*	*+182,4 %*
Bad Ischl (Vorbehaltsgebiet)	*314 €*	*-4,3 %*	*+126,7 %*

Ergebnis des Preisvergleichs (§ 6 Abs. 2 Oö. GVG): *Der Baugrundpreis in der Stadtgemeinde Gmunden liegt mit 594 €/m² um das 3,4-fache über dem Landesdurchschnitt Oberösterreichs (176 €/m²) und um das 2,7-fache über dem Bezirksdurchschnitt (217 €/m²). Gmunden ist damit die drittteuerste Gemeinde Oberösterreichs, nur knapp hinter Leonding (645 €/m²) und Linz (598 €/m²), und preislich faktisch auf Landeshauptstadt-Niveau, jedoch ohne strukturell vergleichbare Infrastruktur- oder Arbeitsmarktfunktion. Die Preissteigerung im Bezirk Gmunden (+132,0 % seit 2016) überschreitet den Landesdurchschnitt (+84,5 %) um mehr als 55 %. Der Tatbestand des § 6 Abs. 1 Z 3 Oö. GVG 1994 (eingetretene überdurchschnittliche Preissteigerung) ist damit dokumentiert erfüllt.*
Zusätzliche Auffälligkeit: Die Stadtgemeinde Gmunden (nicht Vorbehaltsgebiet) liegt preislich um 78 % über den unmittelbar angrenzenden Vorbehaltsgemeinden Altmünster und Traunkirchen (jeweils 333 €/m²). Dieser Preissprung an der Gemeindegrenze ist grundverkehrsrechtlich nicht sachlich begründbar und legt den Schluss nahe, dass die Freizeitwohnsitznachfrage aus den regulierten Nachbargemeinden nach Gmunden ausweicht.

Mag. Elke Poc, eingetragene Sachverständige für Immobilienbewertung, Ludmilla Windlichter, 22.10.2026, 09:51:20

3.2 Nebenwohnsitzrate nach Statistik Austria – § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. GVG 1994

Datenquelle: Statistik Austria, Statistik des Bevölkerungsstandes, Nebenwohnsitze und Nebenwohnsitzrate nach Gemeinden, Stichtag 01.01.2024. Datenbasis: Zentrales Melderegister (ZMR). Diese Daten sind amtlich und als Grundlage behördlicher Tatsachenfeststellung anerkannt.

Gebietseinheit	NW absolut	Rate NW/100 HWS	Faktor vs. OÖ
Österreich (Bundesdurchschnitt)	*1.401.276*	*15,30*	*1,40 ×*
Oberösterreich (Landesdurchschnitt)	*167.642*	*10,95*	*1,00 × (Basis)*
Bezirk Gmunden	*19.143*	*18,54*	*1,69 ×*
Stadtgemeinde Gmunden	***3.390***	***25,58***	***2,34 ×***

Ergebnis zu § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. GVG: *Die Nebenwohnsitzrate der Stadtgemeinde Gmunden (25,58) liegt um das 2,34-Fache über dem oberösterreichischen Landesdurchschnitt (10,95) und um rund 67 % über dem Bundesdurchschnitt (15,30). Die Anzahl der Freizeit- bzw. Nebenwohnsitze im Verhältnis zur Anzahl der Hauptwohnsitze liegt damit erheblich über den entsprechenden Zahlen der angrenzenden und vergleichbaren Gebiete des Landes Oberösterreich. Der Tatbestand des § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. GVG 1994 ist erfüllt.*

3.3 Zeitreihe – beschleunigte Fehlentwicklung 2011 bis 2025

Datenquelle: Statistik Austria, Nebenwohnsitze und Nebenwohnsitzrate zu Jahresbeginn nach Gemeinden seit 2011; Daten für 2025 aus Auswertung „Nebenwohnsitze 01.01.2025 nach Gebietseinheiten und dem Bundesland des Hauptwohnsitzes".

Stichtag	NW absolut	Rate NW/100 HWS	Änderung vs. 2011
01.01.2011	*2.257*	*17,31*	*— (Basis)*
01.01.2019	*2.553*	*19,40*	*+13,1 %*
01.01.2021	*2.460*	*18,63*	*+9,0 %*
01.01.2022	***3.023***	***22,81***	***+33,9 %***
01.01.2023	*3.250*	*24,33*	*+44,0 %*
01.01.2024	*3.390*	*25,58*	*+50,2 %*
01.01.2025	***3.409***	***—***	***+51,0 %***

Ergebnis: *Die Zahl der Nebenwohnsitze in Gmunden ist von 2.257 (01.01.2011) auf 3.409 (01.01.2025) gestiegen – ein Zuwachs um 1.152 Fälle bzw. +51,0 %. Die Rate je 100 Hauptwohnsitze stieg zwischen 2011 und 2024 um 8,27 Prozentpunkte. Der oberösterreichische Landesdurchschnitt stieg im selben Zeitraum nur um 1,4 Prozentpunkte. Gmunden entwickelt sich damit knapp sechsmal schneller in Richtung Freizeitwohnsitznutzung als der Landesdurchschnitt. Besonders auffällig ist der Sprung zwischen 01.01.2021 und 01.01.2022 um 563 zusätzliche Nebenwohnsitze*

(+22,9 % in einem Jahr) und die anhaltende Fortsetzung bis 2025. Diese Dynamik berührt die in § 6 Abs. 1 Z 2 und Z 3 Oö. GVG 1994 geschützten Ortsentwicklungs- und Preisinteressen unmittelbar.

3.4 Vergleich mit den angrenzenden Vorbehaltsgebieten – Sachlichkeitslücke

Gemeinde	**VB-Gebiet?**	**Rate 2011**	**Rate 2024**	**Δ (Pp)**
Stadt Gmunden	***NEIN***	***17,31***	***25,58***	***+8,3***
Altmünster	*Ja (seit 2003)*	*16,30*	*24,35*	*+8,1*
Bad Ischl	*Ja*	*17,10*	*21,37*	*+4,3*
Traunkirchen	*Ja*	*46,21*	*40,92*	*−5,3*
Gemeinde	**VB-Gebiet?**	**Rate 2011**	**Rate 2024**	**Δ (Pp)**
Bad Goisern am Hallstättersee	*Ja*	*12,00*	*16,29*	*+4,3*
Hallstatt	*Ja*	*33,00*	*42,94*	*+9,9*
Gosau	*Ja*	*19,50*	*38,02*	*+18,5*
Obertraun	*Ja*	*45,70*	*58,74*	*+12,9*

Ergebnis: *Die Stadtgemeinde Gmunden weist mit einer Nebenwohnsitzrate von 25,58 bereits eine höhere Belastung auf als die seit 2003 als Vorbehaltsgebiet regulierte Nachbargemeinde Altmünster (24,35). Gleichzeitig ist Gmunden die einzige Gemeinde im engeren Salzkammergut-Seengebiet ohne Vorbehaltsgebiet-Status. In Traunkirchen – seit 2003 Vorbehaltsgebiet – ist die Rate von 46,21 (2011) auf 40,92 (2024) gesunken. Das Instrument zeigt empirisch einen dämpfenden Effekt. Die unregulierte Stadtgemeinde Gmunden bricht demgegenüber nach oben aus. Ein sachlicher Grund, Gmunden bei gleicher oder höherer Belastungslage gegenüber den Nachbarn weiterhin nicht als Vorbehaltsgebiet zu erklären, ist nicht ersichtlich.*

3.5 Herkunft der Gmundner Nebenwohnsitzer (Statistik Austria, 01.01.2025)

Die Aufschlüsselung nach dem Bundesland des Hauptwohnsitzes zeigt, dass der überwiegende Teil der Nebenwohnsitzmeldungen in Gmunden nicht aus einem regionalen Arbeits- oder Ausbildungspendlerverhältnis erklärbar ist, sondern aus überregionaler und internationaler Nachfrage stammt. Dies indiziert Freizeitwohnsitzcharakter im Sinn des § 2 Abs. 6 Oö. GVG 1994:

Bundesland des Hauptwohnsitzes	**NW in Gmunden**	**Anteil**
Oberösterreich (regional)	*1.437*	*42,2 %*
Wien	*779*	*22,9 %*
Niederösterreich	*343*	*10,1 %*
Salzburg	*110*	*3,2 %*

Mag.rer.soc.oec. Frau Dr.in Ludmila Winkler 22.10.2025 09:56:56

Steiermark, Tirol, Kärnten, Burgenland, Vorarlberg	*187*	*5,5 %*
kein Hauptwohnsitz in Österreich (Ausland)	*553*	*16,2 %*
Summe	***3.409***	***100 %***

Ergebnis: *57,8 % der in Gmunden gemeldeten Nebenwohnsitzer (1.972 Personen von 3.409) haben ihren Hauptwohnsitz außerhalb Oberösterreichs oder im Ausland. Besonders auffällig ist der Anteil der Wiener Hauptwohnsitzer (22,9 %) sowie der Personen ohne Hauptwohnsitz in Österreich (16,2 %, überwiegend Deutsche und andere EU-Bürger). Für diese Gruppen scheidet ein Arbeits- oder Ausbildungspendeln als Erklärung typischerweise aus. Damit ist auch der Tatbestand des § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. GVG 1994 (nachteilige Auswirkungen auf die Ortsentwicklung durch Freizeitwohnsitznachfrage) dokumentiert.*

3.6 Weitere amtliche Datenquellen

- *Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) der Statistik Austria – gemeindespezifische Wohnungen ohne Wohnsitzmeldung bzw. mit ausschließlich Nebenwohnsitzmeldung (bundesweit 240.500 bzw. 653.000 Einheiten per 2021).*
- *Oö. Tourismusabgabe-Register der Stadtgemeinde Gmunden – Anzahl der als Freizeitwohnung deklarierten Objekte gemäß § 47 Oö. Tourismusgesetz 2018.*
- *Anfragebeantwortung LR Achleitner (2022): Rund 30.000 Freizeitwohnsitze in OÖ, davon rund 12.000 – mehr als 40 % – in den Bezirken Vöcklabruck und Gmunden.*

3.7 Datenquellenhierarchie – kein zwingendes externes Gutachten

Die für die Tatsachenfeststellung nach § 6 Oö. GVG 1994 geeigneten amtlichen Datenquellen sind:

- *Statistik Austria, Statistik des Bevölkerungsstandes (Nebenwohnsitze und Nebenwohnsitzrate je Gemeinde seit 2011) – Datenbasis: Zentrales Melderegister (ZMR).*
- *Statistik Austria, Immobilien-Durchschnittspreise auf Gemeinde- und Bezirksebene – Grundlage der Grundstückswertverordnung und der Grunderwerbsteuerbemessung (Kaufpreissammlung des Grundbuchs).*
- *Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) der Statistik Austria.*
- *Immobilienpreisspiegel des Fachverbandes der Immobilien- und Vermögenstreuhänder der WKO (marktnahe Transaktionsdaten samt Lage- und Qualitätsmerkmalen, jährlich seit 1989).*

§ 6 Oö. GVG 1994 schreibt kein externes Sachverständigengutachten vor. Sofern die genannten amtlichen Datenquellen den nach § 6 Abs. 2 Oö. GVG methodisch geforderten Preisvergleich sowie die Tatsachenfeststellung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 Oö. GVG zulassen – was hier der Fall ist –, ist ein zusätzliches externes Gutachten rechtlich nicht erforderlich. Der Behörde bleibt es unbenommen, dennoch ein solches einzuholen. Ein Zuwarten auf ein Gutachten darf jedoch die an sich gebotene Verordnungserlassung nicht weiter hinauszögern.

4. Beschluss

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden wolle beschließen:

1. *Der Gemeinderat stellt fest, dass zur Sicherung des dauernden Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung, zur Vermeidung weiterer freizeitwohnsitzbedingter Marktverwerfungen und zur Wahrung einer geordneten Ortsentwicklung im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1, Z 3 bis 6 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 ein Einschreiten nach § 6 Oö. GVG 1994 sachlich geboten und rechtlich angezeigt ist.*
2. *Der Gemeinderat fordert die Oö. Landesregierung auf, das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gmunden ehestmöglich durch Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 Oö. GVG 1994 zum Vorbehaltsgebiet zu erklären.*
3. *Der Gemeinderat hält ausdrücklich fest, dass die Tatbestandsmerkmale des § 6 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 Oö. GVG 1994 durch amtliche Daten (Statistik Austria – Nebenwohnsitzstatistik 2011–2025, Immobilien-Durchschnittspreise 2016–2024, Kaufpreissammlung des Grundbuchs, ZMR/GWR, Immobilienpreisspiegel der WKO) dokumentiert nachweisbar sind. Ein zusätzliches*

externes Sachverständigengutachten ist nach § 6 Oö. GVG 1994 nicht zwingend erforderlich und darf nicht als Vorwand für weiteres Zuwarten dienen.

4. *Der Gemeinderat hält weiters fest, dass nach § 6 Abs. 1 Z 3 Oö. GVG 1994 bereits die unmittelbar drohende überdurchschnittliche Preissteigerung das Einschreiten rechtfertigt. Ein Zuwarten bis zu einer vollständig eingetretenen Preisexplosion widerspricht dem gesetzgeberischen Vorsorgezweck.*

5. *Dieser Beschluss gilt zugleich als Stellungnahme der Stadtgemeinde Gmunden im Sinn des § 6 Abs. 3 Oö. GVG 1994.*

6. *Für den Fall, dass die Oö. Landesregierung die Verordnung nicht binnen angemessener Frist erlässt, wird sie ersucht, gegenüber der Stadtgemeinde Gmunden schriftlich und nachvollziehbar darzulegen, aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen sie trotz der gesetzlichen Zielvorgaben des Oö. GVG 1994 und des Oö. ROG 1994 sowie trotz der im Punkt 3 dieses Antrags dokumentierten Tatsachengrundlage weiterhin von der Erklärung Gmundens zum Vorbehaltsgebiet absieht.*

7. *Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss samt Anlagen unverzüglich an die Oö. Landesregierung, die Abteilung Land- und Forstwirtschaft (Grundverkehr) sowie an die weiteren zuständigen Fachabteilungen zu übermitteln.*

5. Begründung

Die Rechtsordnung des Landes Oberösterreich schützt den dauernden Wohnbedarf mehrfach: raumordnungsrechtlich durch die Widmung von Wohngebieten für den dauernden Wohnbedarf (§ 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994) und grundverkehrsrechtlich durch die Möglichkeit, freizeitwohnsitzgetriebene Erwerbe in Vorbehaltsgebieten zu beschränken (§§ 6, 7 Oö. GVG 1994). Beide Instrumente verfolgen denselben Zweck: Wohnraum und Baugrundstücke sollen nicht zulasten der ortsansässigen Bevölkerung einer Entwicklung zugeführt werden, die die soziale und siedlungspolitische Tragfähigkeit des Gemeindegebiets untergräbt.
In Gmunden besteht ein durch amtliche Daten der Statistik Austria dokumentiertes, mehrdimensionales Spannungsverhältnis zwischen dauerndem Wohnbedarf und zeitweiliger bzw. freizeitwohnsitznaher Nutzung: die Nebenwohnsitzrate liegt beim 2,34-Fachen des Landesdurchschnitts, die Baugrundpreise beim 3,4-Fachen, und fast 58 % der Nebenwohnsitznehmer kommen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland. Alle drei Tatbestandsmerkmale des § 6 Abs. 1 Oö. GVG 1994 sind damit erfüllt. Das Gesetz verlangt hier kein untätiges Abwarten, sondern ein aktives Einschreiten.
Der Einwand, es brauche zwingend ein neues externes Gutachten, greift rechtlich nicht durch. Das Gesetz schreibt ein solches nicht vor. Entscheidend ist allein, dass die maßgeblichen Tatsachen auf verlässlicher Grundlage festgestellt werden. Dafür stehen mit den offiziellen Datenbeständen der Statistik Austria, der Kaufpreissammlung des Grundbuchs, dem ZMR, dem GWR sowie dem Immobilienpreisspiegel der WKO objektive und methodisch geeignete Grundlagen zur Verfügung. Die im Punkt 3 dieses Antrags ausgewiesenen Zahlen erfüllen diese Anforderungen.
Entscheidend ist schließlich die Vergleichslage zu den angrenzenden Gebieten: Die unmittelbaren Nachbargemeinden Altmünster, Traunkirchen, Bad Ischl, Bad Goisern am Hallstättersee, Hallstatt, Gosau und Obertraun sind bereits Vorbehaltsgebiete. Die Stadtgemeinde Gmunden ist die einzige nennenswerte Gemeinde des inneren Salzkammerguts in See- bzw. Seenähe, die bis heute nicht reguliert ist – und weist gleichzeitig eine höhere Nebenwohnsitzrate auf als die Nachbargemeinde Altmünster. Diese Regelungsasymmetrie ist sachlich nicht begründbar und führt zu einem systematischen Ausweichen der Freizeitwohnsitznachfrage nach Gmunden. Genau dieser Fall ist der gesetzliche Regelungszweck des § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. GVG 1994.
Das Standardargument einer angeblichen Verfassungswidrigkeit ist durch VfGH G 164/2024 vom 4. März 2025 entkräftet. Der Verfassungsgerichtshof hat § 7 Oö. GVG 1994 nicht aufgehoben. Wer daher argumentiert, ein Vorbehaltsgebiet sei ohnehin rechtlich nicht haltbar, argumentiert gegen die aktuelle höchstgerichtliche Lage.

6. Formulierung für die mündliche Einbringung

„Das Gesetz verlangt kein Warten bis zum Totalschaden. § 6 Oö. Grundverkehrsgesetz sagt ausdrücklich: Es reicht schon die unmittelbar drohende Preissteigerung. In Gmunden ist sie längst da. Die Zahlen von Statistik Austria sind eindeutig: 25,58 Nebenwohnsitze je 100 Hauptwohnsitze – das 2,3-Fache des oberösterreichischen Landesdurchschnitts. 594 Euro pro Quadratmeter Bauland – fast auf Linzer Niveau. Jeder zweite Nebenwohnsitzer kommt aus Wien oder aus dem Ausland. Altmünster, Traunkirchen, Bad Ischl, Hallstatt – alle Vorbehaltsgebiete, Gmunden nicht – und genau deshalb weicht die Nachfrage zu uns aus. Es gibt keine gesetzliche Pflicht, dafür erst noch ein Gutachten in Auftrag zu geben: Statistik Austria, Kaufpreissammlung und Melderegister

liefern die Fakten. Wer den Hauptwohnsitz schützen will, muss jetzt handeln. Ich ersuche um Zustimmung.

Anlagen / Datenquellen

- *Statistik Austria – Nebenwohnsitze und Nebenwohnsitzrate zu Jahresbeginn nach Gemeinden seit 2011 (ZMR-basiert).*
- *Statistik Austria – Nebenwohnsitze am 01.01.2025 nach Gebietseinheiten und dem Bundesland des Hauptwohnsitzes.*
- *Statistik Austria – Immobilien-Durchschnittspreise auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene (Grundlage Grundstückswertverordnung).*
- *Statistik Austria – Gebäude- und Wohnungszählung 2021, Publikation „Wohnen 2024".*
- *Oö. Vorbehaltsgebiete-Verordnung, LGBl. 134/2003 idgF (RIS – Landesrecht Oberösterreich).*
- *Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, LGBl. 88/1994 idgF (RIS).*
- *Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. 114/1993 idgF (RIS).*
- *VfGH 4. 3. 2025, G 164/2024 (Nichtverfassungswidrigkeit § 7 Oö. GVG 1994).*
- *VwGH 24. 5. 2022, Ro 2021/05/0012 (Ferienwohnungen im Bauland-Wohngebiet).*
- *Immobilienpreisspiegel 2024/2025 des Fachverbandes der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, WKO.*
- *Anfragebeantwortung LR Achleitner an die Oö. Grünen (Stand 2022) – 30.000 Freizeitwohnsitze in OÖ, davon rund 12.000 in den Bezirken Vöcklabruck und Gmunden.*

GR.in Mag.a Fritz bemerkt, dass die Einstellung der FPÖ zum Vorbehaltsgebiet bekannt ist. Sie glaubt, dass der ungünstigste Zeitpunkt zur Einbringung dieses Antrages wohl die heutige Gemeinderatssitzung ist, da sie bei TO-Pkt. 14 (Fristverlängerung Hotel) noch von einem positiven Signal gegenüber den Investoren gesprochen hat und jetzt eine Entscheidung über ein Vorbehaltsgebiet denkbar ungünstig wäre. Abgesehen davon, sind viele Dinge hier angeführt, die heute – so glaubt sie – nicht beurteilt werden können.
Sie stellt daher den **Antrag zur Geschäftsordnung**, diesen Antrag dem Ausschuss für Bauangelegenheiten sowie dem Ausschuss für Liegenschafts-, Sicherheits- und Rechtsangelegenheiten zuzuweisen.

StR. Mag. Mugrauer erwähnt, dass die Einstellung der Grünen zu diesem Thema bekannt ist. Er fasst zusammen, dass mit dem Antrag keine neuen Punkte eingebracht wurden, ein anhängiges Verfahren vorliegt und das Gutachten nun eingesehen werden kann. Die Grünen stimmen dem eingebrachten Antrag, aber auch dem Antrag von GR.in Mag.a Fritz nicht zu. Er meint, dass bereits alles besprochen worden ist.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag zur Geschäftsordnung** von GR.in Mag.a Fritz abstimmen.
Beschluss: mehrheitlich abgelehnt
Nicht mehr anwesend: GR Mag. Simmer (NEOS)

Nein (16)

Bgm. Mag.phil Stefan Krapf	ÖVP
Vzbgm. Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schlair	ÖVP
GR Mag.iur. Maximilian Attwenger	ÖVP
GR Dr.med.vet Andreas Hecht	ÖVP
StR Thomas Bergthaler	ÖVP
GR.in Bettina Sibylle Vesely Recte Riha	ÖVP
GR Michael Weichselbaumer	ÖVP
GR.in Mag.iur. Karin Gabriele Wartecker-Past	ÖVP
GR Johannes Bamminger	ÖVP
GR Dipl.-Ing. Georg Heinrich Neumann	ÖVP
GR.in Mag.a Julia Krapf, MSc (CE)	ÖVP
GR.in Gabriele Margarethe Ursula Renate Rihl	ÖVP
GR MBA Mag. Dr. Gustav Nikolaus Oberwallner	ÖVP
GR Dipl.-Ing. Kurt Claudius Hoff	ÖVP
GR.in Elisabeth Gruber	ÖVP
GR Ernst Dobringer	ÖVP

Enthaltung (7)

Vzbgm.in, DI.in Dr.in Ulrike Feichtinger	GRÜNE
GR.in DI.in Martina Prechtl-Grundnig, MSc	GRÜNE
GR DI Dr. Peter Werner Grundnig	GRÜNE
StR. Mag. Michael Mugrauer	GRÜNE
GR Erich Josef Langwiesner	GRÜNE
GR.in Sabine Rose	GRÜNE
GR.in Irene Broda	GRÜNE

Bgm. Mag. Krapf lässt über eingebrachten **Antrag** von GR Mag. Simmer abstimmen.
Beschluss: mehrheitlich abgelehnt
Nicht mehr anwesend: GR Mag. Simmer (NEOS)

Nein (20)

Bgm. Mag.phil Stefan Krapf	ÖVP
Vzbgm. Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schlair	ÖVP
GR Mag.iur. Maximilian Attwenger	ÖVP
GR Dr.med.vet Andreas Hecht	ÖVP
StR Thomas Bergthaler	ÖVP
GR.in Bettina Sibylle Vesely Recte Riha	ÖVP
GR Michael Weichselbaumer	ÖVP
GR.in Mag.iur. Karin Gabriele Wartecker-Past	ÖVP
GR Johannes Bamminger	ÖVP
GR Dipl.-Ing. Georg Heinrich Neumann	ÖVP
GR.in Mag.a Julia Krapf, MSc (CE)	ÖVP
GR.in Gabriele Margarethe Ursula Renate Rihl	ÖVP
GR MBA Mag. Dr. Gustav Nikolaus Oberwallner	ÖVP
GR Dipl.-Ing. Kurt Claudius Hoff	ÖVP
GR.in Elisabeth Gruber	ÖVP
GR Ernst Dobringer	ÖVP
GR.in DI.in Martina Prechtl-Grundnig, MSc	GRÜNE
GR DI Dr. Peter Werner Grundnig	GRÜNE
StR. Mag. Michael Mugrauer	GRÜNE
GR.in Irene Broda	GRÜNE

Enthaltung (10)

Vzbgm.in, DI.in Dr.in Ulrike Feichtinger	GRÜNE
GR Erich Josef Langwiesner	GRÜNE
GR.in Sabine Rose	GRÜNE
GR Peter Josef Trieb	FPÖ
StR. Dipl.-Ing. Rüdiger Fritz	FPÖ
GR Dominik Porstendörfer	FPÖ
GR.in Mag.iur Dina Fritz	FPÖ
GR Mario Aigner	FPÖ
StR.in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler	NEOS
GR.in Alexandra Elisabeth Wiatschka	NEOS

Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler Frau StR.in 22.10.2026 09:51:15

25. Antrag von GR Mag. Roland Simmer: Strategie zur digitalen Souveränität (Prozesseinleitung);

Bgm. Mag. Krapf:
Von GR Mag. Simmer wurde nachstehender Antrag eingebracht:

An das
Stadtamt Gmunden
Gemeindeleitung/Bürgermeister
Rathausplatz 1
A-4810 Gmunden

Gmunden, am 20. April 2026

Gemeinderatsantrag:
Strategie zur Digitalen Souveränität

Sicherheit - Souveränität - Nachhaltigkeit - Kosten

Betreff: Umstieg der Gemeindeverwaltung auf Open-Source-Infrastruktur (Linux & Open-Office)

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die aktuelle IT-Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden ist durch eine tiefe Abhängigkeit von proprietären US-Softwareanbietern, insbesondere Microsoft, geprägt. Dies führt zu jährlich steigenden Lizenzkosten, eingeschränkter digitaler Souveränität und potenziellen Sicherheitsrisiken durch Cloud-Abhängigkeiten. Ziel dieses Antrags ist die schrittweise Migration auf ein Open-Source-Ökosystem, um Kosten zu senken und die Datenhoheit zurückzugewinnen.

2. Strategische Vorteile

- ***Sicherheit:*** *Linux-Systeme bieten eine höhere Resilienz gegen Ransomware-Angriffe, die zuletzt zahlreiche Kommunalverwaltungen lahmgelegt haben.*
- ***Souveränität:*** *Unabhängigkeit von Lizenzmodellen und Produktlebenszyklen U S-amerikanischer Konzerne. Die Gemeinde behält die volle Kontrolle über ihre Daten.*
- ***Nachhaltigkeit:*** *Open-Source-Software ist ressourcensparender, wodurch die Nutzungsdauer bestehender Hardware (PCs/Server) um Jahre verlängert werden kann.*

3. Die US-Rechtslage und Datensicherheit

Keine Daten *i n den Händen von US-Unternehmen sind vor dem Zugriff von US-Geheimdiensten oder US-Gerichtshöfen* ***sicher****. Durch US-Gesetze wird europäisches Recht (DSGVO) faktisch untergraben:*

- ***CLOUD Act (2018):*** *Verpflichtet US-Firmen zur Herausgabe von Daten an US-Behörden, unabhängig vom Speicherort weltweit [cite: 5]. Ein Rechtshilfeersuchen ist nicht mehr zwingend erforderlich.*
- ***FISA Section 702:*** *Erlaubt US-Geheimdiensten die anlasslose Überwachung von Nicht-US-Bürgern [cite: 6]. Als US-Unternehmen kann Microsoft den Zugriff der US-Regierung auf Cloud-Daten der Gemeinde rechtlich nicht verhindern.*

Die Gemeinde Gmunden kann die Vertraulichkeit von Bürgerdaten in einer US-Cloud somit rechtlich nicht garantieren.

4. Kostenvergleich und Umstellungskosten (127 Arbeitsplätze)

Posten	*Status Quo (Microsoft)*	*Ziel (Open-Source)*
Jährliche Lizenzkosten (Office/Server/CALs)	*ca. 49.400 €*	*0 €*
Support & Wartung p.a.	*Inkludiert*	*ca. 12.000 €*

Laufende Kosten p.a.	***ca. 49.400 €***	***ca. 12.000 €***

Einmalige Umstellungskosten (Investition):

- *Schulung der 127 Mitarbeiter: ca. 15.000 €*
- *I T-Personalaufwand/Migration: ca. 25.000 €*
- ***Gesamtinvestition: ca. 40.000 €***

*Die Umstellung amortisiert sich bereits nach **weniger als 12 Monaten** durch die jährliche **Ersparnis** von mindestens **37.400 €** bei den Lizenzgebühren.*

5. Technisches Zielbild und Zeitrahmen

- ***System:*** *Linux-Desktop z.B. Linux-Mint Desktop mit LibreOffice/Euro-Office o.ä.*
- ***Tools:*** *Nextcloud (Teamwork), Jitsi/BigBlueButton (Video).*
- ***Übergang:*** *Beibehaltung von Citrix für spezialisierte Fachanwendungen als Brückentechnologie.*
- ***Zeitrahmen:*** *Pilotphase (Monat 1-4), Server-Migration (Monat 5-12), Rollout (Monat 13-24).*

6. Antragstext

Der Gemeinderat möge beschließen: *Die Stadtgemeinde Gmunden leitet den Prozess zur Erreichung der digitalen Souveränität ein. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis zur nächsten Sitzung einen detaillierten Migrationsplan für den Umstieg auf Open-Source-Software vorzulegen.*

Mag. Roland Heinz Simmer

Frau StR.in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler 22.10.2026 09:51:10

Referenzen

1. CLOUD Act (Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act), 2018 [cite: 5]
2 . FISA (Foreign Intelligence Surveillance Act) Section 702 [cite: 6]

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.
Beschluss: mehrheitlich abgelehnt
Nicht mehr anwesend: GR Mag. Simmer (NEOS)

Nein (22)

Bgm. Mag.phil Stefan Krapf	ÖVP
Vzbgm. Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schlair	ÖVP
GR Mag.iur. Maximilian Attwenger	ÖVP
GR Dr.med.vet Andreas Hecht	ÖVP
StR Thomas Bergthaler	ÖVP
GR.in Bettina Sibylle Vesely Recte Riha	ÖVP
GR Michael Weichselbaumer	ÖVP
GR.in Mag.iur. Karin Gabriele Wartecker-Past	ÖVP
GR Johannes Bamminger	ÖVP
GR Dipl.-Ing. Georg Heinrich Neumann	ÖVP
GR.in Mag.a Julia Krapf, MSc (CE)	ÖVP
GR.in Gabriele Margarethe Ursula Renate Rihl	ÖVP
GR MBA Mag. Dr. Gustav Nikolaus Oberwallner	ÖVP
GR Dipl.-Ing. Kurt Claudius Hoff	ÖVP
GR.in Elisabeth Gruber	ÖVP
GR Ernst Dobringer	ÖVP
GR Peter Josef Trieb	FPÖ

StR. Dipl.-Ing. Rüdiger Fritz	FPÖ	
GR Dominik Porstendörfer	FPÖ	
GR.in Mag.iur Dina Fritz	FPÖ	
GR Mario Aigner	FPÖ	
StR.in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler		NEOS

Enthaltung (5)

StR. Dominik Gessert	SPÖ
GR Patrick Roman Gessert	SPÖ
GR.in Astrid Maria Wiesauer	SPÖ
GR Gerhard Mistlberger	SPÖ
GR Michael Katzenhofer, MSc.	SPÖ

26. Antrag von GR Mag. Roland Simmer: Einholung von Angeboten, techn. u. rechtl. Prüfung, Finanzierung, Vergabe und Umsetzung einer dauerhaften barrierefreien vertikalen Erschließung im Rathaus Gmunden bis spätestens 31.12.2026;

Bgm. Mag. Krapf:
Von GR Mag. Simmer wurde nachstehender Antrag eingebracht:

Gemeinderatsantrag

An den
Bürgermeister der Stadtgemeinde Gmunden
Rathausplatz 1
4810 Gmunden

Gmunden, 20.04.2026

Betreff

Antrag auf Behandlung und Beschlussfassung betreffend Einholung von Angeboten, technische und rechtliche Prüfung, Finanzierung, Vergabe und Umsetzung einer dauerhaften barrierefreien vertikalen Erschließung im Rathaus Gmunden bis spätestens 31.12.2026

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge beschließen:

1. *Der Bürgermeister wird beauftragt, unverzüglich alle erforderlichen Schritte zur Herstellung einer dauerhaften barrierefreien vertikalen Erschließung des Rathauses Gmunden, Rathausplatz 1, einzuleiten.*

2. *Gegenstand dieses Auftrags ist vorrangig die Prüfung und Vorbereitung des Einbaus eines Personenaufzuges; sofern ein solcher aus technischen, brandschutzrechtlichen oder denkmalrechtlichen Gründen nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand umsetzbar sein sollte, ist eine gleichwertige dauerhafte barrierefreie Lösung auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.*

3. *Zu diesem Zweck sind umgehend sämtliche erforderlichen Bestandsunterlagen, Grundrisse, Schnitte, statischen Vorprüfungen, brandschutztechnischen Stellungnahmen, denkmalrechtlichen Abstimmungen, förderrechtlichen Möglichkeiten sowie die vergaberechtlich erforderlichen Vergleichsangebote einzuholen und in einer entscheidungsreifen Vorlage zusammenzuführen.*

4. *Dem Gemeinderat ist spätestens bis 30.06.2026 eine vollständige Entscheidungsgrundlage vorzulegen, jedenfalls bestehend aus technischer Variantenprüfung, Darstellung der konkreten Einbaumöglichkeit im Bereich des inneren Treppenhauses oder eines sonst geeigneten Gebäudeteils, Angebotsspiegel bzw. belastbarer Kostenschätzung, Darstellung der Folgekosten, Übersicht über mögliche Förderungen, Zeitplan für Ausschreibung, Vergabe, Umsetzung und Fertigstellung sowie Darstellung der denkmalrechtlichen, baurechtlichen und brandschutzrechtlichen Rahmenbedingungen.*

Frau StR.in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler 22.10.2026 09:58:10

5. *Auf Basis dieser Entscheidungsgrundlage ist dem zuständigen Organ unverzüglich jenes Projekt zur Beschlussfassung vorzulegen, das das beste Preis-Leistungs-Verhältnis bietet und eine Fertigstellung bis spätestens 31.12.2026 ermöglicht.*

6. *Der Bürgermeister wird weiters beauftragt, dem Gemeinderat über den Stand der Umsetzung laufend Bericht zu erstatten.*

Begründung

Das Rathaus ist das zentrale Amtsgebäude der Stadtgemeinde Gmunden. Die Stadtgemeinde Gmunden führt ihr Stadtamt selbst an der Adresse Rathausplatz 1, 4810 Gmunden. Ein Rathaus muss für die Bevölkerung in zumutbarer und barrierefreier Weise erreichbar sein.
Die mangelnde Barrierefreiheit des Rathauses Gmunden ist seit Jahren öffentlich bekannt. Bereits 2018 wurde im Rahmen der Begehung „Barrierefrei am Traunsee" berichtet, dass das Rathaus aufgrund seiner baulichen Situation für Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer nicht zugänglich ist. Das Problem ist damit seit Jahren dokumentiert.
Die maßgebliche landesrechtliche Bestimmung ist § 31 Oö. Bautechnikgesetz 2013. Diese Norm nennt ausdrücklich Bauwerke für öffentliche Zwecke, insbesondere Behörden und Ämter. Sie verlangt, dass die für Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden bestimmten Teile auch für ältere Personen und Personen mit Beeinträchtigungen gefahrlos und möglichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind. Weiters verlangt § 31, dass zumindest ein Eingang stufenlos erreichbar ist, dass in Verbindungswegen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse möglichst zu vermeiden sind und dass unvermeidbare Niveauunterschiede durch Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfen zu überwinden oder auszugleichen sind.
Juristisch sauber ist festzuhalten, dass es sich beim Rathaus um ein bestehendes Gebäude und nicht um einen Neubau handelt. Dieser Antrag behauptet daher bewusst nicht, dass ohne weitere Prüfung bereits jede konkrete Einbaulösung unmittelbar vollziehbar wäre. Gerade deshalb verlangt der Antrag die fachliche Prüfung, die Einholung konkreter Angebote, die Abklärung mit Brandschutz und Denkmalschutz sowie die Vorlage einer entscheidungsreifen Umsetzungsvariante.
Dass auch in einem alten und denkmalgeschützten Amtsgebäude eine Liftlösung möglich sein kann, zeigt das Beispiel Schwanenstadt. Dort wurde 2019 ein Personenlift im Rathaus errichtet; laut veröffentlichtem Bericht lagen die Baukosten bei rund 155.000 Euro. Das zeigt, dass nicht weitere Ausreden, sondern endlich konkrete Planung und Umsetzung erforderlich sind.
Soweit die Aufnahme dieses Gegenstands in die Tagesordnung der nächsten Sitzung gemäß § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 erzwungen werden soll, ist die gesetzlich erforderliche Zahl an Unterstützungen bzw. Mitunterzeichnungen beizubringen. Der vorliegende Text ist daher bewusst so formuliert, dass er sowohl als schriftlicher Gemeinderatsantrag als auch – bei Vorliegen der erforderlichen Unterstützung – für ein Verlangen nach § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 verwendet werden kann. Ziel dieses Antrags ist nicht eine weitere unverbindliche Diskussion, sondern ein verbindlicher Umsetzungsbeschluss mit klarem Zeitrahmen. Ein bürgerfreundliches und behindertengerechtes Rathaus darf kein Lippenbekenntnis bleiben.

Rechtsgrundlagen und geprüfte Quellen

1. *Oö. Gemeindeordnung 1990, § 46 Abs. 2, konsolidierte Fassung im RIS, geprüft am 20.04.2026.*

2. *Oö. Bautechnikgesetz 2013, § 31, konsolidierte Fassung im RIS, geprüft am 20.04.2026.*

3. *Stadtgemeinde Gmunden, Stadtamt, Rathausplatz 1, 4810 Gmunden, offizielle Website, geprüft am 20.04.2026.*

4. *MeinBezirk Salzkammergut, Bericht „Barrierefrei am Traunsee: Erste Begehung in Gmunden", 16.08.2018, geprüft am 20.04.2026.*

5. *Tips Schwanenstadt, Bericht „Schwanenstädter Rathaus ab sofort barrierefrei", 21.12.2019, geprüft am 20.04.2026.*

Mündliche Vortragsversion

Ich stelle heute den Antrag, dass die Stadt Gmunden unverzüglich konkrete Angebote für einen Aufzug oder, falls technisch zwingend erforderlich, für eine gleichwertige dauerhafte barrierefreie Lösung im Rathaus einholt und die Umsetzung so vorbereitet, dass sie noch 2026 abgeschlossen werden kann.
Die Rechtslage ist klar: § 31 Oö. Bautechnikgesetz 2013 nennt Behörden und Ämter ausdrücklich als öffentliche Bauwerke, deren für Besucher bestimmten Teile barrierefrei zugänglich sein müssen. Das Gesetz verlangt einen stufenlos erreichbaren Eingang, die Vermeidung von Hindernissen in Verbindungswegen und die Überwindung unvermeidbarer Niveauunterschiede durch Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfen.
Ebenso klar ist: Wir reden hier über ein bestehendes historisches Gebäude. Genau deshalb verlange ich heute nicht bloß schöne Worte, sondern eine fachliche Prüfung, konkrete Angebote, die Abklärung mit Denkmalschutz und Brandschutz und eine entscheidungsreife Vorlage bis 30.06.2026.
Dass eine solche Lösung möglich ist, zeigen andere Gemeinden. In Schwanenstadt wurde 2019 ein Lift im Rathaus errichtet. Gmunden weiß seit Jahren, dass das eigene Rathaus nicht barrierefrei zugänglich ist. Was fehlt, ist daher nicht das Wissen, sondern die Umsetzung.
Ein bürgerfreundliches Rathaus ist nur dann bürgerfreundlich, wenn alle Bürgerinnen und Bürger hineinkommen. Deshalb muss jetzt entschieden und noch 2026 umgesetzt werden.

Roland Simmer
Gemeinderat Stadt Gmunden

Mag.rer.soc.oec. Ludmila Wachtler
Frau GR.in Ludmila
22.10.2026
10:52:10

StR. DI Fritz verweist auf das vorliegende Projekt und auf die im Budget bereits berücksichtigten Kosten. Bei freien Kapazitäten des Bautechnikers wird dieses Projekt ausgeführt. Er ersucht den Bürgermeister und Stadtamtsdirektor darauf zu achten, dass dieser Zeit findet, dies umzusetzen.

StR. Mag. Mugrauer schließt sich der Wortmeldung an. Grundsätzlich würde er dem Antrag von GR Mag. Simmer zustimmen. Für ihn stellt sich jedoch die Frage, wie es sich verhält, wenn die im Antrag explicit angeführten Fristen nicht eingehalten werden können, weil das Ausschreibungsverfahren, die Fertigstellungen und die Absprachen mit dem Rathausbetreiber länger dauern.

Stadtamtsdirektor Mag. Dr. Pseiner erklärt, dass, sollten die Vorgaben (Vergaberecht, Beschlussfassung Finanzierung) nicht eingehalten werden können, dem Gemeinderat berichtet werden müsste und die Fristen anzupassen wären.

StR Mag. Mugrauer meint, dass der Aufzugeinbau eingeplant und budgetiert ist, aber nun eine Ressourcenfrage vorliegt.

Vzbgm. DI (FH) Schlair erklärt, dass dieses Projekt abgestimmt und im Budget vorgesehen ist. Er vertraut den Beamten des Bauamtes und dem Bauausschuss, dass das überprüft wird. Und wenn es zu einer Verspätung kommt, geht er davon aus, dass hierüber rechtzeitig informiert wird. Die ÖVP wird sich bei dem Antrag der Stimme enthalten.

Bgm. Mag. Krapf lässt über eingebrachten **Antrag** von GR Mag. Simmer abstimmen.
Beschluss: mehrheitlich abgelehnt
Nicht mehr anwesend: GR Mag. Simmer (NEOS)

Enthaltung (23)

Bgm. Mag.phil Stefan Krapf	ÖVP
Vzbgm. Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schlair	ÖVP
GR Mag.iur. Maximilian Attwenger	ÖVP
GR Dr.med.vet Andreas Hecht	ÖVP
StR Thomas Bergthaler	ÖVP
GR.in Bettina Sibylle Vesely Recte Riha	ÖVP
GR Michael Weichselbaumer	ÖVP
GR.in Mag.iur. Karin Gabriele Wartecker-Past	ÖVP
GR Johannes Bamminger	ÖVP
GR Dipl.-Ing. Georg Heinrich Neumann	ÖVP
GR.in Mag.a Julia Krapf, MSc (CE)	ÖVP
GR.in Gabriele Margarethe Ursula Renate Rihl	ÖVP
GR MBA Mag. Dr. Gustav Nikolaus Oberwallner	ÖVP

GR Dipl.-Ing. Kurt Claudius Hoff	ÖVP
GR.in Elisabeth Gruber	ÖVP
GR Ernst Dobringer	ÖVP
GR.in DI.in Martina Prechtl-Grundnig, MSc	GRÜNE
GR Peter Josef Trieb	FPÖ
StR. Dipl.-Ing. Rüdiger Fritz	FPÖ
GR Dominik Porstendörfer	FPÖ
GR.in Mag.iur Dina Fritz	FPÖ
GR Mario Aigner	FPÖ
StR.in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler	NEOS

27. Verkehrsangelegenheiten:

27.1. Dr. Franz Thomas-Straße (Bereich Strandbad) - temporäre 30 km/h Verordnung;

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

28. Berichte des Bürgermeisters;

Keine Berichte des Bürgermeisters.

29. Allfälliges;

a)

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass er aufgrund der **Vorkommnisse** auf die „Berichte des Bürgermeisters" verzichtet und äußert sich nun über diesen Vorfall. Die Worte von Herrn GR Mag. Simmer „Du verlogenes Miststück", gerichtet an StR.in Windbichler, tun ihm sehr leid. Er stellt klar, dass diese Worte skandalös und unentschuldbar sind und die von GR Wiatschka darauf erfolgte Verharmlosung aber genauso gefährlich ist. Dem tritt er auch entgegen. Er ist schockiert, was heute in dieser Gemeinderatssitzung abgelaufen ist.

StR. Gessert D. schließt sich der Wortmeldung an und kämpft dagegen an, dass mit Menschen so geredet wird. Herr Simmer ist gewählter Mandatar und hat offensichtlich gewisse Einschränkungen (autistische Züge). Er meint aber, dass sich Teile der ÖVP immer wieder gegen GR Simmer ablassen. Er gibt zu, dass GR Simmer nicht immer einfach ist, aber man muss nicht ständig gegen ihn – so wie heute auf sein Äußeres betr. Kleidung – losgehen. GR Simmer wurde persönlich angegriffen. Er hat demokratiepolitisch das Recht, sich zu einer Wahl zu stellen. Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Konsequenzen der Gemeinderat daraus zieht.
Die SPÖ-Fraktion steht zu StR.in Windbichler und spricht sich gegen die Wortmeldung von GR Mag. Simmer aus. StR. Gessert D. appelliert, dass mit jedem respektvoll umgegangen und die Inklusion gelebt werden soll.

GR Wiatschka entschuldigt sich bei StR.in Windbichler für das Vorgefallene und stellt klar, dass er dies auch nicht verharmlosen will. Es waren große Emotionen bei Herrn GR Mag. Simmer und er hat sich auch bei ihr entschuldigt.

GR Dr.med.vet. Hecht meint, dass gewisse Dinge nicht zu entschuldigen sind und dieses Verhalten nicht akzeptabel ist. Er stellt klar, dass Herr Simmer ebenfalls „austeilt" und verweist u.a. auf Amtsmissbrauchsanzeigen und Einleitung von Beschwerden. Weiters kann von einem Mandatar verlangt werden, dass er dieses Mandat auch ausführen kann. Es tut ihm aber leid, sollte Herr GR Simmer gesundheitliche Probleme haben. Dann darf er nicht mehr Mandatar sein – so einfach ist das.

Vzbgm.in DI.in Dr.in Feichtinger erklärt, egal, ob in einer Gemeinderatssitzung oder anderswo, so darf mit einer Frau nicht gesprochen werden. Die Grüne-Fraktion steht zu StR.in Windbichler.

b)

Vzbgm.in DI.in Dr.in Feichtinger lädt zur **Befreiungsfeier KZ Ebensee** ein und teilt mit, dass noch Plätze im Bus frei wären. Bei Interesse bei ihr melden.

Frau StR.in Mag.rer.soc.oec. Linda Ludmila Windbichler 09.12.2025

c)
GR Gessert P. wäre es persönlich ein großes Anliegen, dass die Arbeit und Meinung anderer wieder geschätzt wird und er wünscht sich mehr sinnergreifende Arbeit im Gemeinderat, was in den Ausschüssen auch funktioniert. Er hält ein Plädoyer für Frauen und Mütter, wünscht sich den nötigen Respekt gegenüber Frauen und hält fest, dass er hinter Frau StR.in Windbichler und jeder Frau im Gemeinderat steht.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Schriftführerin:

Gemeinderatsmitglieder:

.....
ÖVP

.....
GRÜNE

.....
SPÖ

.....
FPÖ

.....
NEOS

Bürgermeister:

Mag.(FH) soc. oec. Linda Ludmilla Windbichler
22.10.2026
09:51:10